

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
*	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 702/89 des Rates vom 15. März 1989 zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern diensttuenden Beamten	1
	Verordnung (EWG) Nr. 703/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	3
	Verordnung (EWG) Nr. 704/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5
	Verordnung (EWG) Nr. 705/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	7
	Verordnung (EWG) Nr. 706/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen	9
*	Verordnung (EWG) Nr. 707/89 der Kommission vom 17. März 1989 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion	10
*	Entscheidung Nr. 708/89/EGKS der Kommission vom 17. März 1989 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgewalzt, mit Ursprung in Jugoslawien	14
	Verordnung (EWG) Nr. 709/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79	18
	Verordnung (EWG) Nr. 710/89 der Kommission vom 20. März 1989 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	21

Verordnung (EWG) Nr. 711/89 der Kommission vom 20. März 1989 betreffend die in der ersten Märzdekade 1989 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch	24
Verordnung (EWG) Nr. 712/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 701/89 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	25
Verordnung (EWG) Nr. 713/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	36
* Verordnung (EWG) Nr. 714/89 der Kommission vom 20. März 1989 zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleischerzeuger	38

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

89/205/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1988 über ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag (IV/31.851 — Magill TV Guide / ITP, BBC und RTE)	43
---	----

89/206/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 14. März 1989 zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Februar 1989 bis 30. Juni 1989 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen	52
--	----

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 662/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1989)	54
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 702/89 DES RATES
vom 15. März 1989
zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten für die in Drittländern dienst-
tuenden Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3982/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 des Anhangs X des Statuts,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in den Drittländern Rechnung getragen werden sollte und daher die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in den Drittländern diensttuenden Beamten anzuwenden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 festgesetzt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 22. 12. 1988, S. 1.

ANHANG

Verzeichnis der mit Wirkung vom 1. Januar 1989 geltenden Berichtigungskoeffizienten

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten
Ägypten	56,10	Liberia	83,11
Äquatorialguinea	116,77	Madagaskar	44,41
Äthiopien	74,84	Malawi	61,00
Algerien	96,35	Mali	102,30
Angola	93,87	Marokko	66,47
Antigua und Barbuda	87,61	Mauretanien	118,91
Australien	108,10	Mauritius	52,50
Bahamas	98,92	Mexiko	52,64
Bangladesch	48,30	Mosambik	19,35
Barbados	88,43	Niederländische Antillen	103,99
Belize	80,91	Niger	103,08
Benin	93,67	Nigeria	66,04
Botsuana	50,67	Norwegen	143,01
Brasilien	54,90	Österreich	114,50
Burkina Faso	88,50	Pakistan	44,62
Burundi	76,32	Papua-Neuguinea	94,94
Chile	46,80	Ruanda	114,40
China	63,88	Sambia	55,27
Costa Rica	61,91	Samoa	68,17
Dominikanische Republik	29,18	São Tomé und Príncipe	—
Dschibuti	149,42	Schweden	126,04
Elfenbeinküste	125,49	Schweiz	139,83
Fidschi	58,72	Senegal	114,99
Gabun	141,17	Seychellen	171,33
Gambia	91,30	Sierra Leone	110,64
Ghana	39,17	Simbabwe	52,67
Grenada	83,46	Salomonen	77,28
Guinea-Bissau	53,00	Somalia	47,16
Guinea (Conakry)	42,75	Sudan	92,11
Guayana	38,79	Suriname	147,24
Haiti	79,22	Swaziland	44,09
Indien	35,97	Syrien	141,59
Indonesien	65,89	Tansania	40,56
Israel	87,58	Thailand	54,42
Jamaika	68,22	Togo	103,84
Japan	177,73	Tonga	116,95
Jordanien	52,79	Trinidad und Tobago	69,42
Jugoslawien	29,22	Tschad	144,56
Kamerun	106,86	Türkei	46,44
Kanada	86,70	Tunesien	50,08
Kap Verde	89,91	Uganda	97,75
Kenia	58,68	Uruguay	53,16
Komoren	132,08	Vanuatu	101,91
Kongo	125,25	Venezuela	30,46
Korea	88,49	Vereinigte Staaten von Amerika	86,47
Lesotho	55,56	Zaire	93,63
Libanon	18,63	Zentralafrikanische Republik	147,59

VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1989 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	21,98	126,23
0712 90 19	21,98	126,23
1001 10 10	55,14	181,62 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	55,14	181,62 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	32,44	117,95
1001 90 99	32,44	117,95
1002 00 00	60,11	110,86 ⁽³⁾
1003 00 10	50,67	111,34
1003 00 90	50,67	111,34
1004 00 10	41,73	76,74
1004 00 90	41,73	76,74
1005 10 90	21,98	126,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	21,98	126,23 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	45,32	136,97 ⁽⁴⁾
1008 10 00	50,67	23,67
1008 20 00	50,67	34,37 ⁽⁴⁾
1008 30 00	50,67	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	50,67	0,00
1101 00 00	59,77	179,49
1102 10 00	98,51	169,56
1103 11 10	98,98	295,95
1103 11 90	63,11	192,40

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. März 1989 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0,81
1001 10 90	0	0	0	0,81
1001 90 91	0	0	0	0,40
1001 90 99	0	0	0	0,40
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0,58

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0	0	0,71	0,71
1107 10 19	0	0	0	0,53	0,53
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4132/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
619/89 ⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für bestimmte
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und
Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für Rindfleisch
festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung des

genannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission
⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3492/88 ⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventions-
fähigen Qualitäten und der Ankaufspreise gemäß den
Anhängen zu dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden
Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 68 vom 11. 3. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 20.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualitätsgruppe (Kategorie und Klasse)
Belgien	AO
Dänemark	CR, CO
Deutschland	AU, AR
Spanien	AU, AR, AO
Frankreich	—
Irland	CU, CR, CO
Italien	—
Luxemburg	AR, AO, CO
Niederlande	—
Vereinigtes Königreich	CU
Nordirland	CU, CR, CO

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in Ecu

Qualität (Kategorie und Klasse)	Schlachtkörperpreis
AU2	307,089
AU3	302,871
AR2	291,497
AR3	287,321
AO2	278,652
AO3	274,417
CU2	307,114
CU3	302,896
CU4	294,459
CR3	292,287
CR4	283,790
CO3	279,611

VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2247/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4250/88 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 55 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Erzeugnisse der KN-Code 2009 60 11, 2009 60 71, 2009 60 79 und 2204 30 99 zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 55 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wird auf 0,4288 ECU für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1989 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 55.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/89 DER KOMMISSION

vom 17. März 1989

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem in der genannten Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

- (1) Im Juli 1987 erhielt die Kommission einen Antrag von der *Chambre syndicale de l'électrométallurgie et de l'électrochimie* im Namen eines Gemeinschaftsherstellers, auf den die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Calcium-Metall entfällt.

Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion. Bei der Ware handelt es sich um Calcium-Metall, ein Erd-Alkalimetall des KN-Code 2805 21 00.

- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter der beiden Ausfuhrländer und die Antragsteller von der Einleitung des Verfahrens. Sie forderte die unmittelbar betroffenen Parteien auf, den ihnen zugesandten Fragebogen zu beantworten, und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

Der chinesische Ausführer, zwei betroffene Einführer sowie der Antragsteller sandten der Kommission den Fragebogen ordnungsgemäß ausgefüllt zurück. Die anderen Einführer beantworteten den Fragebogen nur teilweise. Der sowje-

tische Ausführer machte geltend, daß er während des Untersuchungszeitraums Calcium-Metall nicht unmittelbar nach der Gemeinschaft ausgeführt habe.

Der chinesische und der sowjetische Ausführer sowie zwei Einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Der sowjetische Ausführer und ein Einführer stellten einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde. Der chinesische Ausführer beantragte ebenfalls eine Anhörung, nahm aber die von der Kommission gebotene Gelegenheit nicht wahr.

- (3) Die Kommission holte alle für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte eine Untersuchung in den Betrieben des Gemeinschaftsherstellers *Péchiney* (Frankreich) und eines Einführers *Extramet* (Frankreich) durch.
- (4) Die Kommission besuchte auch den Hersteller des Vergleichslandes *Quigley-Pfizer*, New York, Vereinigte Staaten.
- (5) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987.

B. Ware

- (6) Calcium-Metall wird in erster Linie in der Metallurgie und der Uranindustrie verwendet und nach zwei Verfahren hergestellt :
- das Verfahren, bei dem Calcium-Metall durch die Reduktion von Kalk mit Aluminium und gegebenenfalls durch Redestillation gewonnen wird, wird von allen westlichen Herstellern einschließlich des Gemeinschaftsherstellers verwendet, der Calcium R ohne Redestillation und Calcium N nach Redestillation durch die Handelsbezeichnung unterscheidet ;
 - das andere Verfahren, bei dem Calcium-Metall durch Elektrolyse gewonnen wird, wird von dem chinesischen und dem sowjetischen Hersteller verwendet. Das auf diese Weise gewonnene Calcium kann in der Gemeinschaft redestilliert werden.

Durch die Redestillation läßt sich die Reinheit des Erzeugnisses erhöhen. Der höchste Reinheitsgrad entspricht der Nuklearqualität, die der Herstellung von Uran dient und die in der Gemeinschaft nur von dem Gemeinschaftshersteller geliefert wird.

- (7) Die Ware wird in Knüppeln, Spänen oder Granulaten angeboten, die in der Gemeinschaft von den Einführern und dem Hersteller nach spezifischen Verfahren hergestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 26. 1. 1988, S. 3.

- (8) Ein Einführer erklärte in seiner schriftlichen Stellungnahme, daß Calcium-Metall die Besonderheit aufweist, daß sein Markt, insbesondere die Zahl der Käufer und der Abnehmer, vor allem wegen der noch geringen Verwendungen, sehr begrenzt sind.

C. Dumping

- (9) Bei der Prüfung der Frage, ob die Einfuhren mit Ursprung aus der Volksrepublik China und der Sowjetunion gedumpte waren, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß diese Länder keine Marktwirtschaftsländer im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 sind, und daher eines der in diesem Artikel genannten Verfahren für die Berechnung des Normalwerts wählen. Der Antragsteller schlug vor, bei der Berechnung des Normalwerts die Preise in den Vereinigten Staaten zugrunde zu legen, da es sich um den wichtigsten Markt nach dem Markt der Gemeinschaft handelt.

- (10) Einer der Einführer bestritt diese Wahl und behauptete, es gäbe nur einen einzigen amerikanischen Hersteller und der inländische Wettbewerb sei nicht ausreichend; er schlug Kanada vor, wo es ebenfalls nur einen Hersteller von Calcium-Metall gibt.

Der fragliche Einführer lieferte jedoch keine Beweismittel, die eine derartige Wahl gerechtfertigt hätten, insbesondere was das Preisniveau und die auf dem kanadischen Markt verkauften Mengen anbetrifft. Unter diesen Umständen lehnte die Kommission Kanada ab.

- (11) Die Kommission wählte den amerikanischen Markt, nachdem sie folgendes nachgeprüft hatte:

- sie vergewisserte sich, daß der amerikanische Hersteller ein dem sowjetischen und chinesischen Produkt vergleichbares Calcium-Metall herstellt, nämlich Calcium ohne Redestillation;
- sie prüfte nach, daß die Preise des amerikanischen Herstellers während des Untersuchungszeitraums ihm einen angemessenen, aber nicht übermäßigen Gewinn ermöglichten;
- sie vergewisserte sich, daß sich der amerikanische Hersteller auf seinem Markt in einer Wettbewerbssituation dank ausreichender Einfuhren befand und daß seine Produktion im Vergleich zu diesen Einfuhren während des Untersuchungszeitraums beträchtlich war.

- (12) Der Normalwert wurde daher auf der Grundlage der Inlandspreise in den Vereinigten Staaten ermittelt, wie sie von der Kommission festgestellt worden waren. Die Kommission berücksichtigte dabei nur die Verkaufspreise für Kronen und Knüppel, die keine Redestillation oder größere Bearbeitung von seiten des Herstellers erfordern.

- (13) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Ware chinesischen oder sowjetischen Ursprungs bestimmt.

- (14) Bei dem Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhren berücksichtigte die Kommission in gebührendem Maße, und soweit entsprechende Beweismittel vorgelegt wurden, die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede, und insbesondere Unterschiede bei den Transport- und Versicherungskosten und bei den Zahlungsfristen. Alle Vergleiche wurden auf der Stufe ab Werk vorgenommen.

- (15) Dieser Vergleich zeigt, daß die chinesischen und sowjetischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft während des Untersuchungszeitraums gedumpte waren. Die Dumpingspannen beliefen sich als Prozentsatz der cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, auf durchschnittlich 27,2 % im Fall der chinesischen Ware und auf 19 % im Fall der sowjetischen Ware.

D. Schädigung

- (16) Hinsichtlich der Schädigung, welche die gedumpten Einfuhren dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachten, ergibt die Untersuchung der Kommission, daß die Einfuhren der Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China von 130 Tonnen 1985 auf 119 Tonnen 1987 nach einem Spitzenwert von 150 Tonnen 1986 zurückgegangen, und die Einfuhren aus der Sowjetunion von 60 Tonnen 1985 auf 145 Tonnen 1987 mit einem Höchststand von 428 Tonnen 1986 gestiegen waren. Der massive Anstieg der Einfuhren aus der UdSSR 1986 führte zu übertrieben hohen Lagerbeständen, die 1987 nicht abgebaut werden konnten.

- (17) Diese Entwicklung ist jedoch im Zusammenhang mit dem stetigen Verbrauchsrückgang bei Calcium-Metall in der Gemeinschaft seit 1985 zu beurteilen. Wegen des rückläufigen Verbrauchs stieg der Anteil der betreffenden Einfuhren an dem Gemeinschaftsmarkt von 1985 bis 1987: Die chinesischen Einfuhren steigerten ihren Marktanteil von 12 % 1985 auf 20 % 1987, während die sowjetischen Einfuhren ihren Anteil von 6 % 1985 auf 25 % 1987 erhöhten.

- (18) Der sowjetische Ausführer erklärte, er habe während des Untersuchungszeitraums Calcium-Metall nicht direkt nach der Gemeinschaft exportiert. Er machte in diesem Zusammenhang geltend, daß die Einführer Schwierigkeiten hatten, die sowjetische Ware in der Gemeinschaft zu verkaufen, da diese nicht immer den Anforderungen der Verarbeiter in der Gemeinschaft hinsichtlich Reinheit und Aufmachung entsprach. Diese Schwierigkeiten seien derart gewesen, daß sie zu einem Bruch in den Lieferungen geführt hätten.

Die Kommission erhielt jedoch Antworten von mehreren Einführern mit Belegen für Einfuhren der betreffenden Ware mit Ursprung in der Sowjetunion. Außerdem geht aus den Einfuhrstatistiken eindeutig hervor, daß während des Untersuchungszeitraums beträchtliche Einfuhren aus der Sowjetunion stattgefunden haben.

- (19) Bei der Untersuchung der unterschiedlichen Verkaufspreise von Calcium-Metall aus der Volksrepublik China und der Sowjetunion einerseits und des Gemeinschaftsherstellers andererseits berücksichtigte die Kommission die Preise der Ware, die von dem Gemeinschaftshersteller ohne Redestillation gewonnen und ausschließlich in Form von Knüppeln oder Spänen verkauft wurde, also die niedrigsten Preise.

Aus den während der Untersuchung zusammengetragenen Beweismitteln ging dabei hervor, daß die Preise der Ware mit Ursprung in der Sowjetunion während des Untersuchungszeitraums im gewogenen Durchschnitt 11,2 % niedriger waren als diejenigen des Gemeinschaftsherstellers und daß die Preise der Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China die Preise des Gemeinschaftsherstellers um 10,7 % unterboten.

- (20) Was die nachteiligen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren anbetrifft, so geht aus den von der Kommission nachgeprüften Informationen hervor, daß die Produktion von Calcium ohne Redestillation von 927 Tonnen 1985 auf 591 Tonnen 1987 zurückging. Die Verlangsamung der Produktion von Calcium ohne Redestillation verschärfte die Schwierigkeiten des Gemeinschaftsherstellers, um weiterhin redestilliertes Calcium vor allem für die Uranindustrie herzustellen. 1985 und 1986 wurden beträchtliche Investitionen getätigt, die während der Zeit des expandierenden Marktes beschlossen worden waren. Die Kapazitätsauslastung verringerte sich damit von 81 % 1985 auf 52 % 1987.

Der Absatz von Calcium-Metall ohne Redestillation in Form von Knüppeln oder Spänen verzeichnete einen eindeutigen Rückgang, und zwar was sowohl das Volumen — von 277 Tonnen 1986 auf 247 Tonnen 1987 — als auch die Preise anbetrifft — von 42 ffrs/kg 1986 auf 32 ffrs/kg 1987.

Wegen dieses Rückgangs mußte der Gemeinschaftshersteller zwischen 1985 und 1987 die Hälfte seiner Belegschaft entlassen; seine Rentabilität verringerte sich immer mehr, so daß er 1987 bedeutende finanzielle Verluste erlitt.

- (21) Was die Frage anbetrifft, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den gedumpten Einfuhren besteht, so stellt die Kommission fest, daß die weiter oben beschriebene

Verschlechterung der Situation des antragstellenden Herstellers mit dem Anstieg des Anteils der chinesischen und sowjetischen Einfuhren am Gemeinschaftsmarkt von 1985 bis 1987 koinzidierte.

- (22) Die Kommission prüfte, ob die Schädigung des antragstellenden Herstellers durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren verursacht worden war. Sie berücksichtigte dabei insbesondere die Tatsache, daß der Verbrauch von Calcium-Metall in der Gemeinschaft zwischen 1985 und 1987 um 45 % zurückgegangen war. Sie stellte jedoch fest, daß der Verbrauchsrückgang fast vollständig durch die bedeutende Abnahme der Einfuhren aus anderen Drittländern, die nicht von dem Verfahren betroffen waren, ausgeglichen wurde. Einfuhren verringerten sich während der gleichen Zeit um 46 %. Sie stellte ferner fest, daß aus dem gleichen Gründe die Einfuhren aus den anderen Drittländern nicht zu der Schädigung beigetragen hatten.

Die Kommission kam daher anhand der obengenannten Beweismittel zu dem Schluß, daß die durch die gedumpte Einfuhren verursachte Schädigung für sich genommen als bedeutend anzusehen ist, da sich dadurch die Schwierigkeiten des Gemeinschaftsherstellers beträchtlich vergrößerten und verhindert wurde, daß dieser ausreichende Absatzgewinne und -erträge aus seinen Investitionen zur Steigerung seiner Wettbewerbsfähigkeit erzielte.

E. Interesse der Gemeinschaft

- (23) Ohne einen Schutz gegen die nachteiligen Auswirkungen der Dumpingpraktiken könnte das Überleben des einzigen Gemeinschaftsherstellers gefährdet werden, da mit dem Fortfall der Gemeinschaftsproduktion von Calcium ohne Redestillation über kurz oder lang auch die Produktion von redestilliertem Calcium eingestellt würde, das vor allem für die Urangewinnung wichtig ist. Die Gemeinschaft wäre unter diesen Umständen vollständig auf die Einfuhren aus dem Ausland zur Sicherung ihrer Versorgung mit Calcium-Metall angewiesen.
- (24) Die Kommission berücksichtigte bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft die Interessen der Abnehmer von Calcium-Metall chinesischen und sowjetischen Ursprungs. Sie war vor allem der Auffassung, daß sich die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Preise für die Abnehmer von Calcium-Metall in der Gemeinschaft in Grenzen halten und ihnen folglich nicht ihre diversifizierten Versorgungsquellen nehmen würden.

Angesichts der Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kam die Kommission zu dem Schluß, daß im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die betreffenden Einfuhren zu ergreifen sind.

F. Zollsatz

- (25) Die Kommission kam zu dem Schluß, daß der vorläufige Zöll auf die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion niedriger als die vorläufig ermittelten Dumpingspannen festzusetzen ist, jedoch ausreichen muß, um die bedeutende Schädigung durch die festgestellten Preisunterbietungen zu beseitigen und dem Gemeinschaftshersteller ausreichende Absatzgewinne zu sichern. Die Kommission hat bei der Einführung des vorläufigen Zolls nur die niedrigste Preisunterbietungsspanne zugrunde gelegt, da während des Untersuchungszeitraums zwischen der chinesischen und der sowjetischen Preisunterbietungsspanne nur ein sehr geringer Unterschied festgestellt worden war. Aus diesem Grund wird der Betrag des vorläufigen ad-valorem-Zolls auf 10,7 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die Ware mit Ursprung in diesen beiden Ländern festgesetzt.
- (26) Es ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen können —

union des KN-Code 2805 21 00 wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Die Höhe des Zollsatzes beträgt 10,7 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die Waren mit Ursprung in diesen beiden Ländern.
- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.
- (4) Die Abfertigung der unter Absatz 1 genannten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjet-

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG Nr. 708/89/EGKS DER KOMMISSION

vom 17. März 1989

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgewalzt, mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS der Kommission vom 29. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern⁽¹⁾ in der geänderten Fassung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem in der vorgenannten Entscheidung vorgesehenen Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Im März 1988 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der Europäischen Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie (EUROFER) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die der größte Teil der Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Ware entfällt. Der Antrag enthielt Beweismittel für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung; diese Beweismittel wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission veröffentlichte daraufhin im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (ohne „Elektrostahl“) mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, der KN-Code 7209 11 00, 7209 12 90, 7209 13 90, 7209 14 90, 7209 21 00, 7209 22 90, 7209 23 90, 7209 24 91, 7209 24 99, 7209 31 00, 7209 32 90, 7209 33 90, 7209 34 90, 7209 41 00, 7209 42 90, 7209 43 90, 7209 44 90, 7209 90 10 und 7209 90 90 mit Ursprung in Jugoslawien, und leitete eine Untersuchung ein.
- (2) Die Kommission unterrichtete offiziell die ihres Wissens betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Antragsteller und gab den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

- (3) Die meisten jugoslawischen Hersteller/Ausführer und einige der Kommission bekannte Einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Einer der Einführer stellte einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.
- (4) Keine Sachäußerungen wurden seitens der Abnehmer oder Verarbeiter von flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in der Gemeinschaft vorgebracht.
- (5) Die Kommission hat alle Informationen eingeholt und geprüft, die sie für eine erste Sachaufklärung für notwendig erachtete, und bei folgenden Unternehmen Untersuchungen an Ort und Stelle durchgeführt :

EWG-Hersteller :

- Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Salzgitter, Bundesrepublik Deutschland,
- Cockerill Sambre SA, Seraing, Belgien,
- Italsider SpA, Genua, Italien,
- Hoogovens Groep, Bv, IJmuiden, Niederlande,
- British Steel plc, London, Vereinigtes Königreich ;

EWG-Einführer :

- Sam Industriestoffhandelsgesellschaft mbH, Werne, Bundesrepublik Deutschland,
- Intersteel and Metals SRL, Mailand, Italien.

- (6) Die Kommission erhielt auf Ersuchen ausführliche schriftliche Sachäußerungen von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern und einigen Einführern; sie prüfte die darin enthaltenen Angaben in dem von ihr für notwendig erachteten Umfang nach.
- (7) Um die erforderlichen Angaben einzuholen, versandte die Kommission auch Fragebogen an die bekanntermaßen betroffenen jugoslawischen Hersteller und räumte ihnen eine großzügige Verlängerung der für die Beantwortung festgesetzten Frist ein. Die jugoslawischen Hersteller erteilten jedoch unvollständige Angaben und weigerten sich, Einzelheiten über Menge und Preise ihrer Geschäfte auf dem Inlandsmarkt und einiger Ausfuhrgeschäfte mitzuteilen. Unter diesen Umständen hielt die Kommission Überprüfungen an Ort und Stelle für nicht gerechtfertigt und beschloß, ihre vorläufige Sachaufklärung auf die verfügbaren Beweismittel zu stützen.
- (8) Die Dumpinguntersuchung umfaßte den Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1988.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 273 vom 5. 10. 1988, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 184 vom 14. 7. 1988, S. 4.

B. DUMPING**a) Normalwert**

- (9) Da sich die jugoslawischen Hersteller weigerten, Angaben über ihre Verkäufe von flachgewalzten Erzeugnissen als Eisen oder nichtlegiertem Stahl auf dem Inlandsmarkt vorzulegen, wurde der Normalwert von der Kommission vorläufig auf der Grundlage der im Bezugszeitraum geltenden veröffentlichten Basispreise⁽¹⁾ ermittelt, auf die in dem Briefwechsel Bezug genommen wird, der in der Schlußakte des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits enthalten ist — 83/42/EGKS⁽²⁾.

b) Ausführpreise

- (10) Da die jugoslawischen Hersteller keine Einzelangaben über ihre Ausfuhrgeschäfte vorlegten, die eine Ermittlung der Preise bei der Ausfuhr der betreffenden Ware nach der Gemeinschaft ermöglichen, stützte die Kommission ihre vorläufige Sachaufklärung auf die verfügbaren Beweismittel.

Zu diesem Zweck wählte die Kommission die Angaben in den Einfuhrlizenzanträgen, die der Kommission von den zuständigen nationalen Behörden übermittelt werden, insbesondere die von den antragstellenden Einführern angegebenen Kaufpreise. Soweit möglich prüfte die Kommission diese Angaben an Ort und Stelle bei denjenigen Einführern nach, die zur Mitarbeit bereit waren.

c) Vergleich

- (11) Beim Vergleich des Normalwerts, d. h. der Basispreise abzüglich der Zölle, mit den Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission nach Maßgabe der verfügbaren Beweismittel Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen wie Transport-, Versicherungs-, Versand- und Verladekosten.
- (12) Da die Basispreise cif Gemeinschaftsgrenze berechnet werden, wurden alle Vergleiche auf der Stufe cif Gemeinschaftsgrenze unverzollt, durchgeführt.

d) Dumpingspanne

- (13) Die nach dem Verfahren unter Randnummer 10 ermittelten Ausführpreise wurden mit dem entsprechenden Normalwert verglichen, der für jeden Geschäftsvorgang von den veröffentlichten Basispreisen abgeleitet wurde, wobei die Dumpingspannen dem Betrag entsprechen, um den der Normalwert die Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft übersteigt.

- (14) Die erste Sachaufklärung ergab das Vorliegen von Dumping, wobei die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne 15,4 % betrug.

C. SCHÄDIGUNG

- (15) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung geht aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln hervor, daß die Einfuhren aus Jugoslawien von 10 115 Tonnen 1985 auf 114 372 Tonnen 1987 angestiegen sind und in der ersten Hälfte des Jahres 1988 80 777 Tonnen erreichten. Ihr Marktanteil erhöhte sich damit von 0,4 % 1985 auf 4,2 % 1987 und 5,6 % in der ersten Hälfte des Jahres 1988. Die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten waren Italien und das Vereinigte Königreich. Der Marktanteil der betreffenden Einfuhren stieg sprunghaft von 0,7 % 1985 auf 14,8 % in der zweiten Jahreshälfte 1987 in Italien und von Null 1985 auf 12,5 % in der ersten Hälfte 1988 im Vereinigten Königreich.

- (16) Aus den der Kommission vorliegenden Beweismitteln geht ferner hervor, daß die Preise, zu denen die gedumpte Einfuhren aus Jugoslawien in der Gemeinschaft verkauft wurden, die Preise der Gemeinschaftshersteller während des Untersuchungszeitraums um 7 % bis 25 % unterboten. Die Preisunterbietung wurde von der Kommission anhand der Preisangleichungen an Angebote für Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien ermittelt, die der Kommission von den Gemeinschaftsherstellern notifiziert worden waren.

Insgesamt wurden der Kommission während des Untersuchungszeitraums Preisangleichungen an jugoslawische Angebote für eine Menge von 290 000 Tonnen gemeldet, die den Umfang der gedumpte Einfuhren weit überstieg. Dies beweist, daß zusätzlich zu der Schädigung, die durch den direkten Absatzverlust wegen des volumenmäßigen Anstiegs der gedumpte Einfuhren aus Jugoslawien verursacht wurde, ein beträchtlicher Schaden durch die Unterbietung der Preise der Gemeinschaftshersteller eintrat. Die defensiven Preisangleichungen an die Niedrigpreisangebote gedumpter Waren verursachten den Gemeinschaftsherstellern Umsatzeinbußen von mindestens 21,5 Millionen ECU. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission vorläufig eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 14,75 % während des Untersuchungszeitraums fest.

- (17) Die der Kommission vorliegenden Informationen zeigen ferner, daß die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller von kaltgewalzten Flacherzeugnissen gemessen an den Lieferungen an Händler auf dem EG-Markt, die direkt mit den betreffenden Einfuhren aus Jugoslawien konkurrieren, zwischen 1984, als die Einfuhren aus Jugoslawien einen

⁽¹⁾ ABl Nr. C 120 vom 15. 5. 1985, S. 25;
 ABl Nr. C 119 vom 5. 5. 1987, S. 3;
 ABl Nr. C 333 vom 11. 12. 1987, S. 2;
 ABl Nr. C 17 vom 22. 1. 1988, S. 2.

⁽²⁾ ABl Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113.

Marktanteil von 0,4 % hatten, und 1987, als der jugoslawische Marktanteil 4,2 % erreichte, um 8,5 % zurückgegangen waren. Die Kommission berücksichtigte ferner, daß während des gleichen Zeitraums der Verbrauch an kaltgewalzten Flacherzeugnissen auf dem freien Markt in der Gemeinschaft um 5,5 % zugenommen hatte.

(18) Die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigten sich in einem Absatzverlust und einem Rückgang ihres Marktanteils gekoppelt mit erheblichen Umsatzeinbußen. Infolge der gedumpten Einfuhren aus Jugoslawien konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der gerade erst die Krisensituation überwunden hatte, nicht in vollem Umfang Nutzen aus der Erholung der Nachfrage nach kaltgewalzten Flacherzeugnissen ziehen und nicht die erforderliche Verbesserung seiner Rentabilität erreichen.

(19) Die Kommission prüfte ferner, ob die Schädigung durch andere Faktoren, wie ein Rückgang des Gemeinschaftsverbrauchs und nicht gedumpte Einfuhren aus anderen Drittländern hervorgerufen worden war. Dabei wurde vorläufig festgestellt, daß die Einfuhren aus anderen Drittländern während des Untersuchungszeitraums mäßig gestiegen waren, ihr Marktanteil jedoch wegen der stärkeren Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs um 1,5 % zurückging, während der jugoslawische Marktanteil sich in der gleichen Zeit um 3,7 % erhöhte.

Die der Kommission vorliegenden Beweismittel zeigen ferner, daß mehr als 90 % der Einfuhren aus anderen Drittländern aus Ländern stammen, mit denen die Gemeinschaft Selbstbeschränkungsvereinbarungen getroffen hat. Die Kommission stellte dabei fest, daß diese Einfuhren wegen der mengenmäßigen Beschränkung ihres rückläufigen Marktanteils und der Verpflichtung dieser Länder zur Einhaltung der Preisregeln der Gemeinschaft nicht als ein Faktor angesehen werden können, der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht haben können.

(20) Die erhebliche Zunahme der gedumpten Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten werden, haben die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Jugoslawien für sich genommen vorläufig als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

D. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(21) Die Kommission mußte die Tatsache berücksichtigen, daß die Stahlindustrie der Gemeinschaft ihre Umstrukturierungsmaßnahmen fortsetzen muß und daß eine Rückkehr zu normalen Marktbedin-

gungen durch schrittweise Aufhebung der von der Kommission eingeführten Krisenregelung nur möglich ist, wenn am Markt faire Handelsbedingungen herrschen.

In diesem Zusammenhang stellen umfangreiche Einfuhren gedumpter Waren in die Gemeinschaft auch die Ziele der außenwirtschaftlichen Maßnahmen in Frage, die im Rahmen der Stahlpolitik der Gemeinschaft ergriffen wurden. Drittländer, die mit der Gemeinschaft Stahlvereinbarungen getroffen haben, werden diese nur dann einhalten und erneuern, wenn sie eine realistische Chance sehen, die vorgesehenen Mengen zu den vereinbarten Preisen zu verkaufen.

(22) Trotz der jüngsten Erholung des Stahlmarkts, die gerade zur Überwindung der Krisensituation ausreichte und der Kommission die Möglichkeit gab, das Produktionsquotensystem aufzuheben, steht die Stahlindustrie der Gemeinschaft nach wie vor ernststen Schwierigkeiten gegenüber.

Zur besseren Anpassung der Kapazitäten an die mittelfristigen Nachfragerwartungen, zur Modernisierung der Produktionsanlagen und zur Rationalisierung des Fertigungsprozesses sind die Umstrukturierungsanstrengungen jedoch weiterhin fortzusetzen. Voraussetzung dafür ist, daß die Gemeinschaftshersteller nicht durch die unlauteren Praktiken der Ausführer aus Drittländern daran gehindert werden, ausreichende Umsatzgewinne zu erzielen, und daß die veröffentlichten Listenpreise der Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt erreicht werden. Aufgrund dieser Situation und der weiter oben genannten Faktoren kam die Kommission zu dem Schluß, daß ein Eingreifen im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Um eine weitere Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, sollten daher vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in Jugoslawien eingeführt werden.

E. ZOLLSATZ

(23) In Anbetracht der Tatsache, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die veröffentlichten Listenpreise erzielen muß, um einen ausreichenden Gewinn zu erwirtschaften und die Auswirkungen der Umstrukturierung in annehmbaren Grenzen zu halten, sollte der Zollsatz niedriger sein als die Dumpingspanne, jedoch ausreichen, um die festgestellte Schädigung zu beseitigen. Auf dieser Basis sollte der Zoll auf einen in Ecu ausgedrückten Betrag festgesetzt werden, der für jede in die Gemeinschaft eingeführte Tonne zu zahlen ist. Diese Form des Zolls erscheint angesichts der besonderen Umstände auf dem Markt der betroffenen Erzeugnisse am ehesten geeignet, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten und eine Umgehung zu verhindern.

Auf dieser Grundlage ergaben die Berechnungen der Kommission, daß ein vorläufiger Zoll von 54 ECU auf jede in die Gemeinschaft eingeführte Tonne zur Beseitigung der Schädigung erforderlich ist.

- (24) Es empfiehlt sich, eine Frist festzusetzen, innerhalb der die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen (ohne „Elektrostahl“), der KN-Code 7209 11 00, 7209 12 90, 7209 13 90, 7209 14 90, 7209 21 00, 7209 22 90, 7209 23 90, 7209 24 91, 7209 24 99, 7209 31 00, 7209 32 90, 7209 33 90, 7209 34 90, 7209 41 00, 7209 42 90, 7209 43 90, 7209 44 90, 7209 90 10 und 7209 90 90 mit Ursprung in Jugoslawien wird ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1989

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- (2) Der Zoll beträgt 54 ECU je 1 000 Kilogramm.

- (3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

- (4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Entscheidung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 14 der Entscheidung Nr. 2424/88/EGKS gilt diese Entscheidung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch die Kommission vor Ablauf dieser Frist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1809/87 ⁽⁴⁾, müssen die Mindestverkaufspreise für das
ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen
Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der
Kommission ⁽⁵⁾ sind bestimmte Mengen entbeinten Rind-
fleisches, festgestellt durch die Verordnung (EWG) Nr.
106/89 der Kommission ⁽⁶⁾, ausgeschrieben worden.
Anhand dessen sind die Mindestverkaufspreise festzu-
setzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rind-
fleisch aus Beständen der dänischen und der italienischen
Interventionsstelle und der Interventionsstelle des Ver-
einigten Königreichs, die für den Zuschlag bei der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote
am 9. März 1989 abgelaufen ist, gelten, werden im
Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1
genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte
Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht
berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 15 vom 19. 1. 1989, S. 11.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

DANMARK (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ecus/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (Ecu/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (ecu/ton) Preço mínimo de venda (ecus/tonelada)
Kategori A Bryst og slag	1 951

(1) Anuncio de licitación nº DK P — 58, DO nº C 46 de 25. 2. 1989, p. 16.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P — 58, EFT nr. C 46 af 25. 2. 1989, s. 16.

(1) Ausschreibung Nr. DK P — 58, ABl. Nr. C 46 vom 25. 2. 1989, S. 16.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. DK P — 58, ΕΕ αριθ. C 46 της 25. 2. 1989, σ. 16.

(1) Notice of invitation to tender No DK P — 58, OJ No C 46, 25. 2. 1989, p. 16.

(1) Avis d'adjudication nº DK P — 58, JO nº C 46 du 25. 2. 1989, p. 16.

(1) Bando di gara n. DK P — 58, GU n. C 46 del 25. 2. 1989, pag. 16.

(1) Bericht van inschrijving nr. DK P — 58, PB nr. C 46 van 25. 2. 1989, blz. 16.

(1) Anúncio de adjudicação nº DK P — 58, JO nº C 46 de 25. 2. 1989, p. 16.

ITALIA (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ecus/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (Ecu/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (ecu/ton) Preço mínimo de venda (ecus/tonelada)
Categoria A Pancia Petto	1 604 1 755

(1) Anuncio de licitación nº IT P — 2, DO nº C 46 de 25. 2. 1989, p. 13.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. IT P — 2, EFT nr. C 46 af 25. 2. 1989, s. 13.

(1) Ausschreibung Nr. IT P — 2, ABl. Nr. C 46 vom 25. 2. 1989, S. 13.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. IT P — 2, ΕΕ αριθ. C 46 της 25. 2. 1989, σ. 13.

(1) Notice of invitation to tender No IT P — 2, OJ No C 46, 25. 2. 1989, p. 13.

(1) Avis d'adjudication nº IT P — 2, JO nº C 46 du 25. 2. 1989, p. 13.

(1) Bando di gara n. IT P — 2, GU n. C 46 del 25. 2. 1989, pag. 13.

(1) Bericht van inschrijving nr. IT P — 2, PB nr. C 46 van 25. 2. 1989, blz. 13.

(1) Anúncio de adjudicação nº IT P — 2, JO nº C 46 de 25. 2. 1989, p. 13.

UNITED KINGDOM (1)

Productos — Produkter — Erzeugnisse Προϊόντα — Products — Produits Prodotti — Produkten — Produtos	Precios de venta mínimos (ecus/tonelada) Mindstesalgspriser (ECU/ton) Mindestverkaufspreise (ECU/Tonne) Ελάχιστες τιμές πώλησεως (Ecu/τόνο) Minimum selling prices (ECU/tonne) Prix de vente minimaux (écus/t) Prezzi minimi di vendita (ECU/t) Minimumverkoopprijzen (ecu/ton) Preço mínimo de venda (ecus/tonelada)
Category C Pony Foreribs	 2 823 3 103

(1) Anuncio de licitación nº UK P — 53, DO nº C 53 de 2. 3. 1989, p. 17.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P — 53, EFT nr. C 53 af 2. 3. 1989, s. 17.

(1) Ausschreibung Nr. UK P — 53, ABl. Nr. C 53 vom 2. 3. 1989, S. 17.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού αριθ. UK P — 53, ΕΕ αριθ. C 53 της 2. 3. 1989, σ. 17.

(1) Notice of invitation to tender No UK P — 53, OJ No C 53, 2. 3. 1989, p. 17.

(1) Avis d'adjudication nº UK P — 53, JO nº C 53 du 2. 3. 1989, p. 17.

(1) Bando di gara n. UK P — 53, GU n. C 53 del 2. 3. 1989, pag. 17.

(1) Bericht van inschrijving nr. UK P — 53, PB nr. C 53 van 2. 3. 1989, blz. 17.

(1) Anúncio de adjudicação nº UK P — 53, JO nº C 53 de 2. 3. 1989, p. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrem Beschluß vom 16. März 1988 über die Gewäh-
rung einer Nahrungsmittelhilfe für NRO hat die
Kommission diesen Organisationen 90 Tonnen raffi-
niertes Rapsöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Rapsöl für
NRO gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und
den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird
eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 41/89
2. **Programm:** 1988
3. **Begünstigter:** Ligue des sociétés de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge, Service Logistique, case postale 372, CH-1211 Genève 19 (Tel.: 34 55 80 — Telex: 22555 LRCS CH)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Uganda Red Cross, 97, Bungandi Road, Plot 97, PO Box 494, Kampala, Uganda, Telex 62118 REDCROS UG, Tel. 25 87 01/2
5. **Bestimmungsort oder -land:** Uganda
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe ABl. Nr. C.216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge:** 90 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):**

Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)

 - Metallkanister von 10 Liter, in Kartons zu je 2 Kanister in einem Karton verpackt
 - Die Metallkanister müssen folgende Aufschrift tragen:
„ACTION No 41/89“ — ein rotes Kreuz 10 × 10 cm — „VEGETABLE OIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF RED CROSS SOCIETIES (LICROSS) / FOR FREE DISTRIBUTION / KAMPALA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort, Lager Rotes Kreuz, Kampala
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 16. 5. — 13. 6. 1989
18. **Lieferfrist:** 11. 7. 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (5):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 4. 4. 1989, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 5. 4. 1989, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 18. 4. 1989, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 19. 4. 1989, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 30. 5. — 27. 6. 1989
 - c) **Lieferfrist:** 25. 7. 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (6):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment „Loi“ 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, (Telex AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

Vermerke :

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission :
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (⁴) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
— entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.
- (⁵) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁶) Die Lieferung frei Terminal gemäß Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 schließt für den Zuschlagsempfänger die endgültige Übernahme der bis Bestimmungshafen anfallenden Kosten ein :
— Bei Container-Lieferung nach der FCL/FCL- und LCL/FCL-Regelung : alle Entladekosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal, gestapelt, also nicht folgende Kosten : Die am Terminal anfallenden Arbeitskosten, Kosten der Entladung der Ware aus den Containern, nach diesen Stufen anfallende örtliche Kosten sowie Überliegegelder oder die Kosten für die Rücksendung der Container ;
— bei Container-Lieferungen nach der LCL/LCL- oder FCL/LCL-Regelung : alle Entladekosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal, einschließlich, abweichend von dem genannten Artikel 14 Ziffer 5 Buchstabe a), der Kosten für die Entladung der Ware, also nicht folgende Kosten : Nach der Stufe der Entladung der Ware aus den Containern anfallende örtliche Kosten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

betreffend die in der ersten Märzdekade 1989 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwen-
dung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen
bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen,
die die Beitrittsakte und die Verordnung (EWG) Nr.
3972/88 der Kommission⁽⁴⁾ vorsehen. Die Kommission
hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr.
574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle
beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der
beantragten Mengen erteilt werden können.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und in den ersten
zehn Tagen von März 1989 gestellten Lizenzanträge
ergibt, daß Lizenzen für die bei bestimmten Erzeugnissen
beantragten Mengen und bei anderen Erzeugnissen bis zu
einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen
erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die in der ersten Märzdekade 1989 gestellten und der
Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzena) für die beantragten Mengen der nachstehenden
Erzeugnisse erteilt:gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der
Schlachtung von Rindern;b) bis zu dem für die nachstehenden Erzeugnisse angege-
benen Prozentsatz erteilt:

frisches oder gekühltes Rindfleisch: 0,136 %,

lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und
Tiere für Corridas: 0,131 %.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1988, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/89 DER KOMMISSION

vom 20. März 1989

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 701/89 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 547/89 ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 701/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Da die betreffende Verordnung einen Fehler enthält, ist
sie zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
genannten und durch die geänderte Verordnung (EWG)
Nr. 547/89 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeug-
nisse in unverändertem Zustand werden für die im
Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen
Beträge berichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.⁽³⁾ ABl. Nr. L 60 vom 3. 3. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1989, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1989 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 701/89 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	75,00
	404	—
	...	87,74
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	100,00
	404	—
	...	116,99
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	106,25
	404	—
	...	124,30
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	118,75
	404	—
	...	138,92
0406 20 90 990		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	15,41
	404	—
	...	23,26
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	33,48
	404	—
	...	50,52
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	33,48
	404	—
	...	50,52

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	49,14
	404	—
	...	74,16
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	33,48
	404	—
	...	50,52
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	49,14
	404	—
	...	74,16
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	71,56
	404	—
	...	108,00
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	33,48
	404	20,00
	...	50,52
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	49,14
	404	28,00
	...	74,16
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	71,56
	404	—
	...	108,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	71,56
	404	—
	...	108,00
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	87,34
	404	—
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	87,34
	404	—
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	87,34
	404	—
0406 40 00 100 0406 40 00 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
0406 90 13 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	96,00
	404	—
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	96,00
	404	—
0406 90 15 900 0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	96,00
	404	—
0406 90 17 900 0406 90 21 100 0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
...	156,68	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,18
	404	—
	...	119,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	48,06
	404	16,00
	...	93,27
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	44,92
	404	14,96
	...	87,18
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	48,06
	404	16,00
	...	93,27

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	44,92
	404	14,96
	...	87,18
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	48,06
	404	16,00
	...	93,27
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	44,92
	404	14,96
	...	87,18
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
	0406 90 35 910	
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
	...	135,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	170,00
	404	140,00
	...	190,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	217,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	170,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	170,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	40,26
	404	—
	...	91,15
	0406 90 71 950	028
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	44,39
	404	—
	...	100,50
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	50,45
	404	—
	...	114,22
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
	...	135,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	156,00
0406 90 75 100		—
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	50,00
	404	—
	...	130,96
0406 90 77 100	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	45,21
	404	—
	...	114,22
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	60,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,18
	404	—
	...	119,71

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
	...	135,00
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	30,02
	404	—
	...	50,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	30,02
	404	—
	...	50,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
	...	135,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	40,26
	404	—
	...	91,15

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	44,39
	404	—
	...	100,50
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	50,45
	404	—
	...	114,22
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	156,00
0406 90 89 959	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	100,00
	404	—
	...	135,00
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	59,00
	404	—
	...	140,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	30,02
	404	—
	...	50,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	59,00
	404	—
...	140,35	

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	18,09
	404	—
	***	21,46
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	31,72
	404	—
	***	37,62
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,62
	404	—
	***	45,81
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 der Kommission (ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46) stehen.

Für die anderen als die jeweils einem „Codeerzeugnis“ entsprechenden Bestimmungen ist die mit *** gekennzeichnete Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so ist die bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/89 DER KOMMISSION
vom 20. März 1989
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 699/89 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. März 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989.

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1989, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. März 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,76 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,76 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,76 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,76 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,79
1701 99 10	39,79
1701 99 90	39,79 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/89 DER KOMMISSION
vom 20. März 1989
zur Durchführung der Sonderprämienregelung für Rindfleischerzeuger

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/87 des Rates vom 10. Februar 1987 mit allgemeinen Bestimmungen zur Regelung der Sonderprämie für Rindfleischerzeuger⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 572/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 können die Mitgliedstaaten aus verwaltungstechnischen Gründen ermächtigt werden, eine Mindestanzahl Tiere für die Antragstellung vorzusehen. Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Ermächtigung erteilt werden kann.

Nach Artikel 5 der vorgenannten Verordnung betreffen die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sonderprämie insbesondere die Antragstellung und die Zahlung der Prämie, die Identifizierung der Tiere, die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der angegebenen Tierzahl und des Haltungszeitraums sowie die besonderen Vorschriften bei der Ausfuhr lebender Rinder nach Drittländern oder bei ihrer Versendung in andere Mitgliedstaaten aus Mitgliedstaaten, die die Prämie bei der Schlachtung gewähren, sowie die bei der Gewährung der Prämie beim Schlachten oder bei der ersten Vermarktung einzuhaltenden Bedingungen.

Aufgrund der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Führung der Nachweise über die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist vorzusehen, daß die Anträge mit Erklärungen und Verpflichtungen der Begünstigten versehen sind, die von den Mitgliedstaaten der Verwaltungskontrolle und einer Kontrolle an Ort und Stelle bei einer Mindestanzahl von Betrieben unterzogen werden und im Falle von Unrichtigkeiten zur vollständigen Wiedereinziehung der gezahlten Summe führen.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrung und unter Berücksichtigung von Verstößen geringerer Bedeutung in geeig-

nete Weise ist es angebracht, die Bestimmungen, welche Unregelmäßigkeiten und Betrügereien verhindern und bestrafen sollen, zu verstärken; dazu ist es notwendig, im Falle einer absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit abgegebenen falschen Erklärung den Antragsteller für die Dauer von 12 Monaten von der Prämie auszuschließen.

Im Hinblick auf die Kontrollen ist es angezeigt, daß der Zeitraum, in dem die Rinder nach Antragstellung auf dem Betrieb verbleiben müssen, von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Verwaltungsbedingungen innerhalb eines Rahmens festgelegt wird, der die Durchführung einer ausreichenden Kontrolle erlaubt, ohne die Vermarktung der Rinder unangemessen zu verzögern.

Es ist sicherzustellen, daß die Zahlung der Prämie innerhalb einer Frist erfolgt, die zwar die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen erlaubt, aber keine Minderung der vom Rat im Rahmen dieser Regelung beabsichtigten Stützung der Erzeugereinkommen bewirkt.

Aufgrund der Kontrollerfordernisse der Sonderprämienregelung ist es angezeigt, die Tiere mittels einer gut sichtbaren Kennzeichnung oder anderer Identifizierungssysteme auf der Grundlage von Nummern unter Beifügung von Unterlagen oder anhand von Verzeichnissen zu identifizieren. Auch müssen die Tiere, die aus einem Mitgliedstaat, der die Prämie bei der Schlachtung anwendet, lebend in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder in Drittländer ausgeführt werden, identifiziert werden. Bei diesen Tieren ist ferner die Vorlage eines Dokuments vorzusehen, wonach die Tiere das Hoheitsgebiet des Versandmitgliedstaats in Richtung eines anderen Mitgliedstaats oder das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben.

Die Erfordernisse bei der Vermarktung männlicher Rinder, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Bestand der Erzeugerbetriebe befinden, lassen eine vorübergehende Ausnahme von der Verpflichtung zum Verbleib der Tiere auf dem Betrieb während einer bestimmten Zeit nach Antragstellung angezeigt erscheinen, sofern die betreffenden Rinder das vorgeschriebene Alter haben und mindestens zwei Monate lang auf dem Betrieb gemästet wurden. Desweiteren ist es angebracht, für diese Rinder, die aufgrund ihres Alters schwierig zu handhaben sind, eine Abweichung von dem vorgesehenen Kennzeichnungssystem vorzusehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 859/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 675/89⁽⁶⁾, wird durch diese Verordnung ersetzt und kann daher aufgehoben werden. Sie muß jedoch weiterhin für

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 7. 3. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 82 vom 26. 3. 1987, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 16.

Prämienanträge gelten, die vor dem 3. April 1989 eingereicht werden bzw. die sich auf vor diesem Zeitpunkt versandte oder ausgeführte Tiere beziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Anträge auf die in Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Prämie werden von den Erzeugern bei den von jedem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörden gestellt und umfassen die Anzahl Tiere, für welche die Prämie beantragt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können den oder die Zeiträume festlegen, innerhalb derer die Prämienanträge eingereicht werden müssen. Sie können die Anzahl der von demselben Erzeuger während des Zeitraums oder eines Kalenderjahres eingereichten Anträge beschränken.

(2) Die Gesamtzahl der Tiere, für welche die Prämie gewährt wird, darf 90 prämieneberechtigte Tiere je Kalenderjahr und Betrieb nicht überschreiten.

Die Tiere, für die zwischen dem 1. Januar und dem 2. April 1989 ein Prämienantrag eingereicht worden ist, werden auf das Kalenderjahr 1989 angerechnet.

(3) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 vorgesehene Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn die vorgesehene Mindestzahl Tiere :

- fünf Tiere nicht übersteigt,
- nicht zur Diskriminierung zwischen den Erzeugern ein und desselben Mitgliedstaats führt,
- für ein oder mehrere Kalenderjahre gilt.

(4) Um gültig zu sein, muß der Antrag insbesondere eine Erklärung des Erzeugers über die Zahl der Tiere enthalten, für die er im Laufe ein und desselben Kalenderjahres die Prämie beantragt hat.

(5) Die zuständige Behörde teilt jedem Antragsteller nach den erforderlichen Überprüfungen mit, wie über seinen Antrag beschieden worden ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so kann sie die Prämie dem Beteiligten jedoch ohne vorherige Benachrichtigung auszahlen.

Artikel 2

Die nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 eingereichten Prämienanträge für lebende Tiere enthalten neben den in dem genannten Artikel und in Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Erklärungen :

- Angaben hinsichtlich des Alters der Tiere ;
- die Verpflichtung des Erzeugers, die männlichen Rinder, für welche er die Prämiengewährung beantragt, während des nach Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Zeitraums, und, unbeschadet von Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 468/87, minde-

stens bis zum Alter von neun Monaten, auf seinem Betrieb zu halten.

Artikel 3

(1) Die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 eingereichten Prämienanträge entsprechen den in der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 und insbesondere in Artikel 4 Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen.

(2) Die Mitgliedstaaten können, in Übereinstimmung mit der Kommission, vorsehen, daß, wenn ein einziger Antrag für ein Kalenderjahr im voraus eingereicht wird, die Zahl der Tiere, auf die sich der Antrag bezieht, nicht angegeben werden muß. Der Antrag wird später von den zuständigen Behörden nach Maßgabe der vom Schlachthof ausgestellten Unterlagen vervollständigt, mit denen für jedes Tier die Schlachtung sowie die Identifizierung des Erzeugers bescheinigt wird.

Der Zeitpunkt der Schlachtung ist abweichend von Artikel 4 der auslösende Tatbestand, der zur Bestimmung des Jahres dient, auf das die Höchstzahl der Tiere angerechnet wird.

Artikel 4

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist der auslösende Tatbestand, der zur Bestimmung des Jahres dient, auf das die Höchstzahl der Tiere angerechnet wird.

Artikel 5

(1) Die Tiere, für welche die Prämie gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 gewährt wird, müssen innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum ihrer ersten Vermarktung geschlachtet werden.

(2) Das in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 genannte Schlachtgewicht wird auf der Grundlage eines Schlachtkörpers festgestellt, der den in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission⁽¹⁾ festgelegten Anforderungen entspricht. Weicht die Aufmachung des Schlachtkörpers von den genannten Anforderungen ab, so werden die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission⁽²⁾ festgelegten Korrekturkoeffizienten angewendet.

(3) Wird die Prämie gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 durch eine dazwischen geschaltete Firma an den Erzeuger weitergeleitet, so muß der weitergeleitete Betrag auf der Rechnung ausgewiesen werden ; er darf nicht in dem dem Erzeuger ausbezahlten Preis inbegriffen sein.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 4a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgesetzten Beträge werden spätestens neun oder im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 fünfzehn Monate nach dem Tag der Antragstellung ausgezahlt. In keinem Fall dürfen sie vor Ablauf des in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Haltungszeitraums ausgezahlt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 11. 3. 1982, S. 23.

(2) Der Umrechnungskurs, der auf die in Absatz 1 genannten Beträge anzuwenden ist, ist der am Tag der Antragstellung gültige landwirtschaftliche Umrechnungskurs. Für die innerhalb eines in Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz festgesetzten Zeitraums eingereichten Anträge ist der landwirtschaftliche Umrechnungskurs derjenige, welcher am ersten Tag dieses Zeitraums gültig ist.

Artikel 7

(1) Die Tiere, für die ein Prämienantrag gemäß Artikel 2 gestellt wird, tragen nach Ablauf einer von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zeit, spätestens jedoch fünf Wochen nach dem Tag der Antragstellung, eine gut sichtbare und dauerhafte Identifizierung. Diese Identifizierung besteht aus einer nicht entfernbaren Kennzeichnung eines Ohres des Tieres, entweder durch Perforierung des Ohres, durch Anbringung einer Ohrmarke oder durch Einkerbung des Ohres.

Identifizierungsverfahren, die in den Mitgliedstaaten außerhalb des besonderen Rahmens der Sonderprämie angewendet werden, können ebenfalls zur Identifizierung der prämiberechtigten Tiere benutzt werden, sofern diese Verfahren erlauben, jedes einzelne Tier durch eine Nummer auf dem Ohr des Tieres oder auf einer Ohrmarke zu identifizieren. In diesem Fall müssen die Nummern der betreffenden Tiere auf dem Prämienantrag aufgeführt werden, und es muß möglich sein,

— entweder anhand eines Dokuments, welches das Tier während seines Lebens begleitet und seine Identifizierungsnummer trägt,

— oder, sofern die Mitgliedstaaten die notwendigen Bestimmungen erlassen, durch die das Risiko einer doppelten Prämienvergabe vermieden werden kann, anhand eines Verzeichnisses, in dem das Tier unter seiner Nummer eingetragen und das durch die zuständigen Behörden oder, sofern es nationale gesetzliche oder verwaltungsmässige Vorschriften vorsehen und in Übereinstimmung mit der Kommission, durch den Erzeuger geführt wird,

festzustellen, ob die Prämie beantragt worden ist.

Die so gekennzeichneten Tiere, die nach Zahlung der Prämie nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden, müssen jedoch bei ihrer Versendung besonders gekennzeichnet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 vorgeführten Schlachtkörper gekennzeichnet werden.

(3) Die Tiere, für die ein Prämienantrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 gestellt wird, werden bei ihrer ersten Vermarktung durch Perforierung des Ohres gekennzeichnet.

(4) Die Mitgliedstaaten erlassen die einzelstaatlichen Vorschriften hinsichtlich der in Absatz 1 vorgesehenen Identifizierung und der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Kennzeichnung. Sie informieren die Kommission vor dem 3. April 1989 hierüber.

Artikel 8

(1) Die von jedem Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörden führen eine Verwaltungskontrolle und Besichtigungen an Ort und Stelle durch, um zu prüfen, ob die

Bestimmungen über die Sonderprämie eingehalten werden. Diese Besichtigungen müssen sich auf eine Mindestanzahl Betriebe beziehen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzusetzen ist. Die Kontrolle bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Zahl der männlichen Rinder, die sich auf dem vom Erzeuger bewirtschafteten Betrieb befinden und Gegenstand des Antrags sind oder die Einhaltung der Höchstgrenze von 90 Tieren pro Kalenderjahr und pro Betrieb im Falle der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87;
- b) die Richtigkeit der vorgesehenen Erklärungen und die Einhaltung der vom Erzeuger eingegangenen Verpflichtungen;
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über die in Artikel 7 genannte Identifizierung oder Kennzeichnung.

(2) Um eine ausreichende Kontrolle der nach Artikel 2 eingereichten Anträge zu ermöglichen, legen die Mitgliedstaaten einen Mindestzeitraum fest, während dessen die männlichen Rinder nach dem Tag der Antragstellung auf dem Betrieb gehalten werden müssen. Dieser Zeitraum beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Monate.

(3) Bei Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 müssen die Kontrollen die Feststellung ermöglichen, daß der Erzeuger Tiere erzeugt hat, die direkt zum Schlachten oder zur ersten Vermarktung im Hinblick auf die Schlachtung bestimmt waren. Die Produktionsmittel müssen die Mast der Anzahl Tiere, die in dem oder den vom Erzeuger innerhalb des betreffenden Jahres eingereichten Anträgen angegeben ist, während mindestens zwei Monaten auf dem betreffenden Betrieb ermöglicht haben.

Diese Kontrolle erfolgt auf der Grundlage der Buchhaltung des Betriebes und aller anderen verfügbaren Unterlagen sowie einer technischen Beurteilung der vom Erzeuger eingesetzten Produktionsmittel. Im Zweifelsfall obliegt der Nachweis, daß er die betreffende Anzahl Tiere gemästet hat, dem Erzeuger.

Artikel 9

(1) Unterschreitet die anlässlich der Kontrolle festgestellte Anzahl tatsächlich prämiberechtigter Tiere diejenige, für die ein Antrag gestellt wurde, so wird unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 keine Prämie gezahlt.

(2) Ist diese Differenz auf natürliche Lebensumstände des Bestandes zurückzuführen, so wird die Prämie für die tatsächlich prämiberechtigten Tiere gewährt, sofern der Begünstigte die zuständige Behörde innerhalb von zehn Tagen ab dem betreffenden Ereignis schriftlich über die betreffenden Umstände unterrichtet hat.

(3) Der Anspruch auf Prämie bleibt für die tatsächlich berechtigten Tiere bestehen, wenn der Erzeuger die in Artikel 2 vorgesehene Verpflichtung aufgrund von Fällen höherer Gewalt und insbesondere derjenigen, die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission⁽¹⁾ aufgeführt sind, nicht hat einhalten können. Der Erzeuger informiert die zuständigen Behörden innerhalb von 10 Tagen ab dem betreffenden Fall.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.

(4) In anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen wird, sofern die Differenz zwischen der Zahl der tatsächlich berechtigten Tiere und der angegebenen Zahl unter 5 % oder, wenn 20 Tiere oder weniger angegeben sind, maximal ein Tier beträgt, die Prämie für die berechnete Anzahl Tiere unter Kürzung des Betrages um 20 % ausbezahlt, sofern es sich nach Ansicht der zuständigen Behörde nicht um eine falsche Erklärung handelt, die absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit erfolgt ist.

(5) Die unberechtigt ausgezahlten Beträge werden wieder eingezogen, erhöht um Zinsen in einer vom Mitgliedstaat festzusetzenden Höhe, die ab dem Tag der Zahlung der Prämie bis zu ihrem Wiedereinzug laufen.

(6) Wird bei Anwendung von Absatz 1 durch die zuständige Behörde festgestellt, daß es sich um eine falsche Erklärung handelt, die absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit erfolgt ist, so wird der betreffende Erzeuger für eine Dauer von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt dieser Feststellung von der Inanspruchnahme der Prämienregelung ausgeschlossen.

Artikel 10

Bei der Versendung von lebenden, prämienberechtigten Tieren aus einem Mitgliedstaat, der die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 genannte Regelung anwendet, in einen anderen Mitgliedstaat oder bei ihrer Ausfuhr in ein Drittland kann die Sonderprämie beim Verlassen des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden. In diesem Fall:

a) enthält der Antrag:

- die Erklärung des Erzeugers, daß die Tiere bei der Versendung oder bei der Ausfuhr mindestens neun Monate alt sind und daß sie mindestens zwei Monate lang auf seinem Betrieb gehalten wurden;
- den Nachweis der Versendung oder der Ausfuhr der Tiere gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2;

b) tragen die Tiere die Identifizierung gemäß Artikel 7 Absatz 1.

Artikel 11

(1) Abweichend von Artikel 2 können die Erzeuger in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, in denen die Sonderprämie zum ersten Mal angewandt wird, während einer vom 3. April bis 4. Juni 1989 dauernden Übergangszeit Prämienanträge stellen, ohne die im zweiten Gedankenstrich jenes Artikels genannte Verpflichtung einzugehen.

In diesem Fall muß der Erzeuger in seinem Antrag erklären, daß die betreffenden Tiere am Tag der Antragstellung mindestens neun Monate alt sind und daß er sie vor diesem Zeitpunkt mindestens zwei Monate lang auf seinem Betrieb gehalten hat.

(2) Die von der Anwendung von Absatz 1 nicht betroffenen Mitgliedstaaten können für die Zeit vom 3. April bis 4. Juni 1989 einen Übergangszeitraum für Anträge eröffnen, und zwar für Tiere, deren Mast fast abge-

schlossen ist. In diesem Fall muß der Erzeuger in seinem Antrag erklären:

- daß die betreffenden Tiere am Tag der Antragstellung mindestens 12 Monate alt sind;
- daß er sie für einen Mindestzeitraum von einem Monat auf seinem Betrieb hält;
- daß die Tiere vor dem 3. September 1989 geschlachtet oder in ein Drittland ausgeführt werden müssen.

(3) Die Tiere tragen eine gut sichtbare und dauerhafte Identifizierung.

Artikel 12

(1) Der Nachweis der Versendung der Tiere erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörden des Versendermitgliedstaats, die bestätigt, daß die Tiere diesen Mitgliedstaat verlassen haben.

Die Anwendung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens bei der Versendung ist zwingend vorgeschrieben, um die Erteilung dieser Bescheinigung zu ermöglichen. Die Bescheinigung wird auf Antrag mit einem Sichtvermerk versehen, nachdem die Abgangsstelle den Rückschein des Versanddokuments erhalten hat.

Bei Tieren, die mit einem internationalen Frachtbrief, der als Dokument T 2 gilt, versandt werden, wird die Bescheinigung auf Antrag erteilt, nachdem der Frachtbrief vorgelegt wurde, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Tiere von der Eisenbahnverwaltung zum Transport zugelassen worden sind. Die Abgangsstelle darf eine Änderung des Transportvertrags, welche die Beendigung des Transports in einem anderen als dem Bestimmungsmittgliedstaat zur Folge hat, nur genehmigen, wenn die Bescheinigung nicht ausgestellt oder zurückgegeben wurde.

(2) Im Fall der Ausfuhr wird der Nachweis, das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen zu haben, wie bei der Ausfuhrerstattung erbracht.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 468/87 und dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen spätestens zehn Tage nach dem Tag ihrer Inkraftsetzung mit.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Anzahl der Tiere mit, für die im vorangegangenen Kalenderjahr die Sonderprämie gewährt wurde.

Artikel 14

Die Verordnung (EWG) Nr. 859/87 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch für die vor dem 3. April 1989 eingereichten Prämienanträge sowie für Anträge für vor diesem Datum zur Versendung oder zur Ausfuhr gelangende Tiere gültig.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 3. April 1989 in Kraft.

Sie gilt für die ab dem 3. April 1989 eingereichten Anträge.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

über ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag
(IV/31.851 — Magill TV Guide / ITP, BBC und RTE)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(89/205/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte
über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 1,im Hinblick auf den am 4. April 1986 von Magill TV
Guide Ltd gegen Independent Television Publications
Ltd, British Broadcasting Corporation und Radio Telefis
Eireann gestellten Antrag auf Feststellung einer Zuwider-
handlung,im Hinblick auf den Beschluß der Kommission vom 16.
Dezember 1987, in dieser Sache das Verfahren einzu-
leiten,nach der gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr.
17 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 99/63/EWG
der Kommission vom 25. Juli 1963 über die Anhörung
von Beteiligten und Dritten nach Artikel 19 Absatz 1 und
2 der Verordnung Nr. 17⁽²⁾ an die beteiligten Unter-
nehmen ergangenen Aufforderung, sich zu den von der
Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten
zu äußern,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

- (1) Diese Entscheidung betrifft die Praxis und Politik von Independent Television Publications Ltd, British Broadcasting Corporation und BBC Enterprises Ltd und Radio Telefis Eireann hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer Fernsehprogramme und der Auswirkung dieser Praxis und Politik auf den Markt für Fernsehprogrammführer, die sich auf Fernsehsendungen beziehen, welche in Irland und Nordirland empfangen werden können.

A. Die Unternehmen

- a) *ITP*
- (2) Independent Television Publications Ltd, London, wurde 1967 gegründet mit dem Zweck, im Vereinigten Königreich eine nationale Programmzeitschrift für unabhängiges Fernsehen zu veröffentlichen. Die Aktienbesitzer von ITP sind die gegenwärtig von der Independent Broadcasting Authority (IBA) für die Sendungen von unabhängigen Fernsehprogrammen lizenzierten Vertragsparteien. Die IBA selbst ist ein öffentliches Unternehmen mit dem Zweck, als öffentlicher Dienst, zusätzlich zu den Sendungen der BBC, (unabhängige) Fernseh- und Radiosendungen im Vereinigten Königreich, auf der Insel Man und den Kanalinseln durchzuführen (siehe *infra*). Die IBA erteilt Aufträge an private Unternehmen für die Durchführung von regionalen Fernsehsendungen oder für die Erbringung einer bestimmten Programmdienstleistung. Diese privaten Unternehmen erstellen die Programme für das ITV Fernsehen (siehe *infra*). Darüber hinaus führt Channel Four Television Company Ltd, eine Tochtergesellschaft der IBA, ebenfalls Fernsehsendungen durch.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

b) *BBC*

- (3) Die British Broadcasting Corporation ist durch Königliche Charter geschaffen worden und handelt unter Genehmigung des Staatssekretärs für innere Angelegenheiten. Der Hauptgegenstand der BBC ist die Durchführung von öffentlichen Rundfunk- und Fernsehsendungen für allgemeinen Empfang im Inland und in überseeischen Ländern. Die BBC hat weiterhin zum Gegenstand, kostenlos oder gegen Entgelt Veröffentlichungen vorzunehmen und zu vertreiben, welche dem Hauptgegenstand dieser Gesellschaft fördernd sind.

Das Einkommen der BBC stammt aus drei Quellen: Fernsehlizenzgebühren, Beihilfen und dem Einkommen von eigenen kommerziellen Aktivitäten, unter anderem von Veröffentlichungen, welche von einer 100 %igen Tochtergesellschaft der BBC, der BBC Enterprises Ltd, durchgeführt werden. Der gesamte Jahresumsatz der BBC Enterprises Ltd für das Jahr 1986/87 belief sich auf 117 Millionen Pfund Sterling.

c) *RTE*

- (4) Radio Telefis Eireann Authority ist eine in Irland durch Gesetz gegründete Gesellschaft mit dem Zweck, nach Prinzipien des öffentlichen Dienstes nationale Rundfunk- und Fernsehsendungen durchzuführen. RTE ist ebenfalls befugt, kostenlos oder gegen Entgelt Veröffentlichungen vorzunehmen, welche ihren Hauptgegenstand fördern oder beiläufig sind.

Das Einkommen der RTE stammt aus drei Quellen: Fernsehlizenzgebühren, Einkommen aus Werbung und Einkommen aus Veröffentlichungen.

d) *Magill*

- (5) Magill TV Guide Ltd, Dublin, wurde gegründet mit dem Zweck, in Irland und Nordirland eine Wochenzeitschrift zu veröffentlichen, die den Zuschauern dieses Gebietes die zukünftigen Fernsehprogramme mitteilt. Die ersten Veröffentlichungen fanden im Mai 1985 statt. Auf Antrag von ITP, BBC und RTE sind einstweilige Anordnungen ergangen, die es Magill verbieten, in Erwartung des Ausgangs des nationalen Hauptverfahrens über diese Frage (siehe *infra*), die zukünftigen wöchentlichen Fernsehprogramme dieser Fernsehgesellschaften zu veröffentlichen. Magill hat demzufolge ihre Tätigkeit vorläufig einstellen müssen.

Magill TV Guide Ltd ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Magill Publications Holdings Ltd, Dublin.

B. Der Fernsehmarkt⁽¹⁾

- (6) Im Dezember 1985 gab es in Irland (Zahlen der Central Statistical Offices) 0,5 Millionen angemel-

⁽¹⁾ Radioprogramme werden in dieser Entscheidung nicht getrennt behandelt, denn vorherige Bekanntmachungen von Radioprogrammen werden normalerweise mit den Fernsehprogrammen veröffentlicht.

dete Farbfernseher und 0,2 Millionen Schwarz-/Weißfernseher. Im Vereinigten Königreich sind die entsprechenden Zahlen im Monat Juli 1986 16,3 Millionen und 2,6 Millionen. In Nordirland gab es im November 1986 0,3 Millionen angemeldete Fernsehapparate. In beiden Ländern besitzt die Mehrzahl der Bevölkerung einen Fernseher.

In Irland genießt RTE ein gesetzliches Monopol für die Erbringung eines nationalen Rundfunk- und Fernsehdienstes. Zur Zeit sendet RTE über zwei Kanäle — RTE 1 und RTE 2.

Im Vereinigten Königreich besteht ein Duopol der BBC und der IBA für die Erbringung von zwei nationalen Fernsehdiensten. Jede Gesellschaft sendet über zwei Kanäle — BBC 1 und BBC 2, ITV und Channel 4, zuzüglich bestimmter Regionalsendungen. Nordirland ist z. B. eine Region⁽²⁾.

Die Mehrzahl der Fernsehzuschauer in Irland und Nordirland empfangen außer ihren eigenen Programmen auch die Fernsehsendungen aus dem Vereinigten Königreich. Diese Zuschauer empfangen demzufolge mindestens sechs Fernsehprogramme: RTE 1, RTE 2, BBC 1 (Nordirland), BBC 2, ITV (Ulster) und Channel 4. Im anderen Falle oder zusätzlich empfangen einige Zuschauer in Wales die Programme der BBC und IBA.

Seit 1987 empfangen außerdem viele Zuschauer in Irland mehrere Satellitenfernsehprogramme, die von den dortigen Kabelgesellschaften vertrieben werden⁽³⁾. Weitere Fernsehsendungen sind in beiden Ländern im Laufe des Jahres 1989 vorgesehen.

C. Die Produkte

- (7) Die in diesem Verfahren betroffenen Produkte sind die Programmlisten der zukünftigen Fernseh- und Rundfunkprogramme.

Auf Anfrage werden die Programmlisten kostenlos in Form von Informationsblättern oder Zusammenfassungen an Zeitungen und Zeitschriften versandt. Manchmal enthalten diese Informationsblätter oder Zusammenfassungen zusätzliche Informationen über den Inhalt einzelner Programme. Sie enthalten weiterhin einen Hinweis auf oder eine Kopie einer Bekanntmachung über Urheberrecht, die den Zeitungsverlegern erklärt, inwieweit sie diese Programminformationen für irische oder britische Zuhörer und Zuschauer veröffentlichen dürfen.

⁽²⁾ Eine begrenzte Zahl der Zuschauer kann außerdem im Vereinigten Königreich zusätzliche Programme empfangen, die von örtlichen Kabelgesellschaften vertrieben werden. Kabelfernsehen ist jedoch bis zum heutigen Tage im Vereinigten Königreich nicht weit verbreitet. In Nordirland gibt es überhaupt kein Kabelfernsehen.

⁽³⁾ Diese Programme umfassen Sky Channel, Superchannel, Arts Channel, Children's Channel, Cork Multichannel, Lifestyle und Screenport.

Eine Programmliste versteht sich für das gegenwärtige Verfahren als eine Liste der Fernseh- oder Rundfunksendungen, die durch oder im Auftrag einer Sendeanstalt in einem bestimmten Zeitraum gesendet werden. Die Programmliste umfaßt zumindest die folgenden Informationen: den Titel jeder Sendung, den Sendekanal, das Datum und die Zeit der Sendung.

Die Programmlisten werden im Laufe der Festlegung des Programminhalts aufgestellt, einschließlich des Kanals und der Sendezeit jedes Programms. Man spricht dabei von Programmplanung. Die Planung der IBA-, BBC- und RTE-Programme beginnt manchmal mehrere Monate vor dem wirklichen Sendezeitpunkt. Diese Planung kann sich anfangs auf Zeitperioden beziehen, die eine Woche überschreiten, bevor die wöchentlichen und täglichen Programmlisten vorbereitet werden. Die Programmplanung durchläuft immer mehrere Entwürfe, die bei jeder Stufe zunehmend gründlicher und genauer werden. Das endgültige Wochenprogramm wird je nach Sendeanstalt erst zwei bis vier Wochen vor den Sendungen festgelegt (vorbehaltlich der Änderungen, die in allerletzter Minute stattfinden). Die Programmlisten machen die wöchentlichen Programme bekannt. In diesem Augenblick werden die Programmlisten zu vermarktbareren Produkten.

D. Urheberrecht und Programmlisten

Vereinigtes Königreich

- (8) Es wurde ausdrücklich bestätigt, daß Fernsehprogrammlisten einschließlich Programmzusammenfassungen (das heißt, eine tatsächliche Übersicht über jedes Programm) als literarische Werke Urheberrechtsschutz nach dem Copyright Act 1956 genießen⁽¹⁾. Als Ergebnis können die Eigner von Programmlisten nicht autorisierte Dritte unter anderem daran hindern, das geschützte Werk ganz oder zu einem wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu senden. Allerdings gibt es bisher keine klare Definition dessen, was unter einem „wesentlichen Teil“ zu verstehen ist.

Irland

- (9) Die für Programmlisten geltende Rechtslage im Hinblick auf den Copyright Act von 1963 wurde bisher noch nicht gerichtlich untersucht. Die Frage ist derzeit Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen Magill und der BBC, ITP und RTE.

E. Urheberrecht und Programmlisten der ITP (ITV und Channel Four), BBC und RTE

a) ITP (ITV und Channel Four)

- (10) Das Urheberrecht an den Programmlisten des ITV-Fernsehens steht ursprünglich den Programm-

unternehmen zu, die den Programmplan erstellen. Nach ihren Verträgen mit der IBA müssen sie dieses Urheberrecht jedoch für die Dauer der Verträge an ITP übertragen und ist es ihnen untersagt, selbst eine Programmzeitschrift oder Einzelheiten der Programme zu veröffentlichen⁽²⁾. Als Gegenleistung zahlt ITP den Lieferanten einen Betrag, der einem Anteil von 70 % der Nettoeinnahmen von ITP aus dem Verkauf der TV Times entspricht (siehe unten). Dieser Betrag wird unter den Programmunternehmen aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweiligen Nettowerbeeinnahmen⁽³⁾. Channel Four überträgt der ITP ebenfalls das Urheberrecht an seinen Programmlisten, und zwar unentgeltlich in Anbetracht des Umstandes, daß ITP erhebliche Kosten und Ausgaben auf sich nimmt, um Channel Four's Informationen über seine Programme zu veröffentlichen und bekanntzumachen. Im Rahmen dieser Entscheidung werden diese Listen gemeinsam als ITP-Listen bezeichnet.

b) BBC

- (11) Das Urheberrecht an den Programmlisten von BBC 1 und 2 steht ursprünglich der BBC selbst zu. Gemäß einem im Mai 1986 geschlossenen Vertrag wurde es jedoch an BBC Enterprises Ltd übertragen mit der Einschränkung, daß die BBC die Rechte, die für ihre eigene Werbung erforderlich sind, ausüben kann.

c) RTE

- (12) Das Urheberrecht an den Programmlisten von RTE 1 und RTE 2 steht RTE zu.

F. Der Markt für Programmlisten und Fernsehprogrammführer

- (13) Programmlisten sind ein Mittel für die Zuschauer, im voraus zu erfahren, welche im Erscheinen begriffenen Programme sie empfangen können. Im allgemeinen werden diese Listen der Öffentlichkeit nicht unmittelbar als solche zugänglich gemacht. In dem Maße, in dem sie verfügbar sind, werden sie der Öffentlichkeit durch vermittelnde Veröffentlichungen (oder Rundfunk- und Fernsehsendungen) zugänglich. Soweit diese Veröffentlichungen entsprechende Informationen enthalten, können sie als Fernsehprogrammführer bezeichnet werden. Sie können aus Abschnitten in Zeitungen oder selbständigen Zeitschriften bestehen⁽⁴⁾. Dabei kann zwischen täglichen (oder das Wochenende betreffenden) und wöchentlichen Fernsehprogrammführern und zwischen umfassenden und sonstigen Führern unterschieden werden.

⁽²⁾ Diese Vereinbarung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

⁽³⁾ Die Programmlieferanten haben auch in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner von ITP ein Interesse an den Gewinnen der Gesellschaft.

⁽⁴⁾ Die Bezeichnung „Fernsehprogrammführer“ umfaßt auch Radioprogrammlisten.

⁽¹⁾ BBC and ITP v. Time Out Ltd (1984) FSR 64.

a) *Tägliche (oder das Wochenende betreffende) Führer*

- (14) Die meisten, wenn nicht alle in Irland und Nordirland erscheinenden Tageszeitungen enthalten Fernseh- und Radioprogrammlisten der ITP, BBC und RTE für den betreffenden Tag. Im Vereinigten Königreich erscheinende Zeitungen, die in Irland verkauft werden, enthalten dieselben Fernseh- und Radioprogrammlisten der ITP und BBC. Wochenzeitungen können ebenfalls die Listen für den Tag ihres Erscheinens enthalten. An bestimmten Tagen können einige Zeitungen Listen für zwei Tage enthalten. Eine Anzahl irischer Zeitungen veröffentlichen auch die Listen der Kabel- und Satellitenkanäle, die in Irland oder zumindest im örtlichen Bereich empfangen werden können. Somit existieren am Markt eine Anzahl von umfassenden täglichen Fernsehprogrammführern in Irland und im Vereinigten Königreich einschließlich Nordirland.

Außerdem sind die täglichen (oder in einigen Fällen zwei Tage betreffenden) Listen der BBC und ITP über „Ceefax“ und „Oracle“, die Fernservicedienste der BBC, ITV und Channel Four für Haushalte, mit Fernsehgeräten, die Fernservicedienste empfangen, erhältlich.

Die Zeitungen (Tages- und Wochenzeitungen) erhalten auf Anfrage von ITP⁽¹⁾, BBC und RTE kostenlos vorausschauende wöchentliche Listen, zusammen mit Programmzusammenfassungen, das heißt, zusätzliche tatsächliche Information über die betroffenen Programme. Beigefügt ist in jedem Fall ein Hinweis auf das Urheberrecht oder eine Lizenz, die die Bedingungen regelt, unter denen die Information veröffentlicht werden darf. Die diesbezügliche Praxis und Verhaltensweisen von ITP, BBC und RTE, die im einzelnen geringfügig voneinander abweichen, erlauben Zeitungen die Veröffentlichung von täglichen (oder unter bestimmten Umständen zwei Tage betreffenden) Listen, unter gewissen, das Format der Veröffentlichung betreffenden Bedingungen. RTE gestattet auch Magazinen die Veröffentlichung dieser Informationen auf der gleichen Basis wie Wochenzeitungen.

Die Lizenzpolitik wird von ITP, BBC und RTE strikt durchgesetzt, falls notwendig, indem gerichtliche Schritte gegen Veröffentlichungen, die die eingeräumten Bedingungen überschreiten, eingeleitet werden⁽²⁾.

Die Kabel- und Satellitengesellschaften schränken im Gegensatz hierzu die Veröffentlichung ihrer Programmlisten, die auf Anfrage ebenfalls unentgeltlich verteilt werden, in keiner Weise ein.

⁽¹⁾ Tatsächlich werden die Listen von den Vertragsparteien und Channel Four bezogen.

⁽²⁾ Eine gewisse Anzahl von „Höhepunkten“, das heißt, Hinweise auf eine beschränkte Anzahl von Programmen, die in der folgenden Woche gesendet werden, werden von den Parteien nicht als eine Verletzung ihres Urheberrechts angesehen.

b) *Wöchentliche Führer*

- (15) Zur Zeit gibt es keine umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer in Irland und im Vereinigten Königreich. Vorübergehend, im Mai und Juni 1986, veröffentlichte der Magill Fernsehprogrammführer einen solchen Führer in Irland; infolge gerichtlicher Verfügungen, die ITP, BBC und RTE in nationalen Gerichtsverfahren erwirkten, stellte er die Veröffentlichung des Führers jedoch ein.

Unternehmen, die einen umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer in Irland und im Vereinigten Königreich veröffentlichen wollen, werden durch die Lizenzpraxis der ITP, BBC und RTE davon abgehalten, die wie oben in Paragraph 14 beschrieben, beschränkt ist. Gegen Unternehmen, die den Rahmen dieser Lizenzen vermeintlich überschritten haben, wurden Gerichtsverfahren wegen Verletzung des Urheberrechts nach britischem und/oder irischem Recht angedroht oder eingeleitet. Auf dieser Grundlage wurden seitens ITP, BBC und RTE Verfahren gegen Magill angestrengt. Demgegenüber haben weder ITP noch BBC versucht, die Veröffentlichung ihrer Programmlisten in umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführern außerhalb Irlands oder des Vereinigten Königreichs zu verhindern, und zwar aus dem erklärten Grund, daß sie kein Interesse haben, gegen fremdsprachige Veröffentlichungen vorzugehen, auch wenn diese Veröffentlichungen Material enthalten, das nach örtlichem Recht ihr Urheberrecht verletzt.

ITP, BBC und RTE veröffentlichen beide wöchentliche Fernsehprogrammführer, die ihre eigenen individuellen wöchentlichen Programmlisten enthalten.

i) ITP

- (16) Der wöchentliche Fernsehprogrammführer der ITP ist TV Times, die in 13 regionalen Ausgaben zu einem Preis von 0,37 Pfund Sterling oder 0,52 irischen Pfund veröffentlicht wird. Die Ausgaben für Nordirland und Wales werden sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland verkauft. Die durchschnittlichen wöchentlichen Auflagenzahlen der TV Times betragen 1986 in Nordirland und Irland jeweils 72 410 und 15 910. Die gesamte durchschnittliche wöchentliche Auflagenzahl beträgt gemäß ITP etwa 3 Millionen, das heißt, daß der Führer von etwa 16 % der Haushalte im Vereinigten Königreich, die über einen Fernsehapparat verfügen, erworben wird⁽³⁾.

Zusammen mit dem Fernsehprogrammführer der BBC ist TV Times die größte wöchentlich verkaufte Zeitschrift im Vereinigten Königreich. Demgemäß ist sie sehr attraktiv für Werbetreibende. TV Times wird von 2 % aller Haushalte in Irland erworben.

Insgesamt betragen die Geschäftsergebnisse der TV Times für die Juli 1986 vorausgehenden Jahre :

⁽³⁾ Gesonderte Zahlen für Nordirland liegen nicht vor.

(Laufendes Jahr bis 29. Juli — 1 000 Pfund Sterling⁽¹⁾)

	1981/82	1982/83	1983/84	1984/85	1985/86
1. Umsatz ⁽²⁾	47 678	59 850	54 079	57 294	59 563
2. Gewinn vor Steuerabzug	2 599	3 140	3 613	3 884	3 944
3. Gewinn vor Steuerabzug als Prozentsatz des Umsatzes	5,45 %	6,30 %	6,68 %	6,78 %	6,62 %
4. Urheberrechtsgebühren	6 063	7 327	8 429	9 063	9 203

⁽¹⁾ Quelle: ITP.⁽²⁾ Getrennt nach Verkäufen und Werbung.

ii) BBC

- (17) Der wöchentliche Fernsehprogrammführer der BBC (der jetzt von einer Tochtergesellschaft, die im Alleinbesitz der BBC ist, veröffentlicht wird) ist Radio Times, die in 16 regionalen Auflagen zu einem Preis von 0,37 Pfund Sterling oder 0,52 irischen Pfund veröffentlicht wird. Die Ausgaben für Nordirland und Wales werden sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland verkauft. Die durchschnittlichen wöchentlichen Auflagenzahlen der Radio Times in Nordirland und Irland betragen jeweils 75 430 und 15 020. Die durchschnittliche Zahl der wöchentlichen Auflage beträgt mehr als 3 Millionen, das heißt, daß der

Führer von mehr als 15 % der Haushalte im Vereinigten Königreich, die im Besitz eines Fernsehapparates sind, gekauft wird. Obwohl zu diesem Punkt keine genauen statistischen Angaben vorliegen, scheint es, daß viele der Verbraucher, die die Radio Times kaufen, auch die TV Times erwerben (siehe Bericht der Monopolkommission: The British Broadcasting Corporation and Independent Television Publications Ltd 1985, Cmnd. 9614). Die Radio Times ist deshalb ebenfalls sehr attraktiv für Werbetreibende.

Die Geschäftsergebnisse der Radio Times für die 1986 vorausgehenden fünf Jahre betragen:

(Laufendes Jahr bis 31. März — Millionen Pfund Sterling)

	1982	1983	1984	1985	1986
Umsatz ⁽¹⁾	41,5	45,2	43,7	52,6	56,3
Nettogewinn vor Steuerabzug	3,6	5,6	2,8	2,2	1,3
Nettogewinn vor Steuerabzug als Prozentsatz des Umsatzes	8,7 %	12,4 %	6,4 %	4,2 %	2,2 %

⁽¹⁾ Nettoverkäufe plus Werbeeinnahmen.

Quelle: BBC

iii) RTE

- (18) Der wöchentliche Führer der RTE ist RTE Guide, veröffentlicht zu einem Preis von 0,50 Pfund Sterling oder 0,40 irischen Pfund. Er wird in Irland und auch in Nordirland verkauft. Die durchschnittliche wöchentliche Auflagenzahl des RTE Guide in Irland und Nordirland betrug 130 000 und 6 500.

Die Geschäftsergebnisse des RTE Guide betragen für die September 1985 vorausgehenden Jahre:

(Laufendes Jahr bis September — in 1 000 irischen Pfund)

	1981	1982	1983	1984	1985
Umsatz (Verkäufe und Werbung)	1 706	2 195	2 853	3 099	3 916

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. Artikel 86

Unternehmen

- (19) Mit der Veröffentlichung von Fernsehprogrammführern gegen wirtschaftlichen Gewinn, den

Verkauf von Raum für Werbeanzeigen eingeschlossen, betreiben ITP, BBC (und seit Mai 1986 die BBC Enterprises Ltd) und RTE eine wirtschaftliche Tätigkeit. Sie sind damit Unternehmen im Sinne des Artikels 86. Die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln unter diesen Umständen auf öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten ist durch den Gerichtshof in der Rechtssache 155/73 Sacchi⁽¹⁾ bestätigt worden.

Was die BBC anbetrifft, sind, obwohl die mit der Veröffentlichung von Fernsehprogrammführern verbundenen Tätigkeiten seit Mai 1986 auf die BBC Enterprises Ltd übertragen worden sind, die BBC Enterprises eine vollständig im Eigentum der Anstalt befindliche Tochtergesellschaft und deshalb ihrer Kontrolle unterworfen. Außerdem hat sich die BBC hinsichtlich der Urheberrechte an den BBC Programmlisten gewisse Rechte vorbehalten. Die BBC und die BBC Enterprises Ltd sind deshalb bei der Anwendung von Artikel 86 in dem vorliegenden Falle als eine wirtschaftliche Einheit anzusehen.

⁽¹⁾ Rechtssache 155/73 Sacchi, Sammlung 1974, S. 409.

Marktbeherrschung

Sachlich relevanter Markt

- (20) Die von dieser Entscheidung betroffenen Produkte sind die wöchentlichen Programmübersichten von ITP und die regionalen Regionalprogrammdienste von BBC und RTE und die Fernsehprogrammführer, in denen diese Programmübersichten veröffentlicht (oder gesendet) werden.

Für einen Verleger, der einen wöchentlich erscheinenden umfassenden Fernsehprogrammführer zum Vertrieb in dem geographischen Gebiet, in dem die in den Programmübersichten aufgeführten Programme empfangen werden können, verlegen will, sind diese Programmübersichten, zusammen mit anderen verfügbaren Programmübersichten, die wesentliche Stoffsammlung zur Zusammenstellung eines solchen Programmführers. Die jeweiligen Programmübersichten sind miteinander nicht austauschbar. Da sie verschiedene Programme betreffen, ergänzen sie sich. Für umfassende Fernsehprogrammführer ist deshalb jede dieser Programmübersichten ein Teil eines umfassenden Ganzen.

Für den Verbraucher, der wöchentlich im voraus informiert werden will, sind diese Programmübersichten wesentlich. Sie werden ihm in der Praxis durch die Veröffentlichung (oder Sendung) der Fernsehprogrammführer zugänglich gemacht. Die in den Fernsehprogrammführern enthaltenen Wochenprogramme der Fernsehanstalten sind für den Verbraucher aus den gleichen Gründen, wie vorstehend für den Verleger aufgeführt, nicht austauschbar.

Außerdem können wöchentliche Programmübersichten von täglichen Programmübersichten unterschieden werden. Tägliche Programmübersichten sind nach der von ihnen dem Verbraucher gebotenen Information nur in begrenztem Umfang mit wöchentlichen Programmübersichten substituierbar. Die Tatsache, daß viele Verbraucher bereit sind, einen oder mehrere Fernsehprogrammführer von ITP, BBC und RTE zu kaufen, obwohl in den Tageszeitungen die Information von Tag zu Tag enthalten ist, ist ein Zeichen für eine Nachfrage nach einer längerfristigeren Information.

Es zeigt weiter den Wunsch der Kunden, daß diese Information in einer einzigen Zeitschrift, das heißt, in einem umfassenden Fernsehprogrammführer enthalten sein soll. Das entspricht der Erfahrung von Magill und anderen Verlegern, die versucht haben, wöchentliche Programmübersichten im voraus zu veröffentlichen. Die gleiche Situation besteht in anderen Mitgliedstaaten, in denen wöchentliche umfassende Fernsehprogrammführer angeboten werden.

In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung von umfassenden Fernsehprogrammführern für Werbeanzeigen zu betonen, insbesondere im Hinblick auf die potentielle Nachfrage nach diesen Führern.

Die vorstehend beschriebenen Märkte für Fernsehprogrammführer sind von dem Markt oder den Märkten für Rundfunkprogramme zu trennen, obwohl die Fernsehprogrammübersichten ihre Existenz von den Rundfunkprogrammübersichten ableiten und als Ergänzung von ihnen angesehen werden können.

Räumlich relevanter Markt

- (21) Der geographische Markt wird im vorliegenden Fall durch das gemeinsame Gebiet bestimmt, in dem die in den wöchentlichen Programmübersichten aufgeführten Programme empfangen werden können und in dem Fernsehprogrammführer mit diesen Übersichten erhältlich sind. Das Programm der RTE wird im größten Teil, wenn nicht überall, von Irland und Nordirland empfangen. Die Programme von BBC, ITV und Channel Four, oder zumindest regionale Versionen, werden ebenfalls in diesem Gebiet empfangen. Jeder umfassende wöchentliche Fernsehprogrammführer müßte deshalb zumindest die wöchentlichen Übersichten dieser regionalen Programme enthalten.

Daraus folgt, daß im Rahmen des vorliegenden Falles der relevante räumliche Markt aus dem größten Teil, wenn nicht aus ganz Irland und Nordirland, besteht, ein Gebiet, das einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 86 darstellt.

Marktbeherrschung

- (22) Unabhängig von irgendwelchen geistigen Eigentumsrechten, die sie besitzen oder auf die sie Anspruch erheben, haben Fernsehanstalten ein faktisches Monopol für die Zusammenstellung und die erste Veröffentlichung ihrer Wochenprogramme. Die Programmübersichten sind nämlich ein Nebenprodukt der Programmzusammenstellung, die von den Planern der Programme durchgeführt wird und nur ihnen bekannt ist. Außerdem werden die Programmübersichten erst dann kommerzialisierbare Produkte, wenn die Programme zusammengestellt sind (vorbehaltlich von Änderungen im letzten Augenblick), kurz vor der Sendung. Das Ergebnis ist deshalb, daß es dritten Parteien nicht möglich ist, selbst verlässliche Programmübersichten für die Veröffentlichung in ihren eigenen Fernsehprogrammführern zusammenzustellen. Statt dessen sind sie darauf angewiesen, die Programmübersichten von den Fernsehanstalten selbst oder von den Unternehmen, denen die Rechte für die Programmübersichten übertragen worden sind, in diesem Falle ITP, BBC und RTE, zu beziehen. Dritte Parteien sind deshalb in einer Situation wirtschaftlicher Abhängigkeit, die für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung charakteristisch ist.

Das von den Fernsehanstalten hinsichtlich ihrer jeweiligen Programmübersichten gehaltene faktische Monopol wird weiter insofern zu einem rechtlichen Monopol verstärkt, als die Anstalten den Schutz nach dem im Vereinigten Königreich und/oder Irland geltenden Urheberrechtsgesetzen für sich in

Anspruch nehmen oder dieser Schutz von Parteien, auf die sie die von ihnen behaupteten Rechte übertragen haben, beansprucht wird. Im vorliegenden Falle haben ITP (auf die unabhängige Fernsehgesellschaften im Vereinigten Königreich ihre Rechte übertragen haben), BBC und RTE alle den Urheberrechtsschutz nach den jeweiligen Gesetzen geltend gemacht.

Das Ergebnis ist, daß einem Wettbewerb durch Dritte auf diesen Märkten keine Existenzmöglichkeit eingeräumt wird.

Nach dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle, ITP, BBC und RTE eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 86 einnehmen.

Mißbrauch

- (23) Artikel 86 sieht unter b) ausdrücklich vor, daß ein Mißbrauch vorliegt, wenn ein Unternehmen die Erzeugung des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher einschränkt.

Gegenwärtig haben die Verleger nicht die Möglichkeit, einen umfassenden Fernsehprogrammführer für die Verbraucher in Irland oder Nordirland herauszugeben. Statt dessen müssen Verbraucher, die wöchentlich im voraus über die Programme informiert werden wollen, drei verschiedene Führer kaufen, nämlich TV Times, Radio Times und RTE Guide, die von ITP, BBC und RTE jeweils veröffentlicht werden und sie müssen dafür wöchentlich 1,54 irische Pfund, das entspricht jährlich etwa 77 irischen Pfund, zahlen. Auch damit ist der Verbraucher in Irland noch nicht voll über alle Fernsehprogramme unterrichtet, die er in seiner Gegend empfangen kann, weil in verschiedenen Teilen des Landes eine Reihe von Kabelprogrammen und Satellitenkanälen empfangen werden können. Obwohl Verleger diesbezügliche Informationen unentgeltlich veröffentlichen dürfen, ist es wirtschaftlich nicht rentabel, dies in einer wöchentlichen Veröffentlichung zu tun, die nicht auch die wöchentlichen ITP-, BBC- und RTE-Listen enthält.

Der Umstand, daß Verleger keinen umfassenden Fernsehprogrammführer erstellen und veröffentlichen können, beruht sowohl darauf, daß ITP, BBC und RTE sich weigern, ihnen im voraus wöchentliche Programmlisten zur Verfügung zu stellen und die Veröffentlichung diesbezüglicher Informationen in einem solchen umfassenden Fernsehprogrammführer zu gestatten als auch auf den Gerichtsverfahren, die ITP, BBC und RTE gegen Verleger anstrengen, die ihre Weigerung, eine solche Veröffentlichung zu gestatten, nicht respektieren. Das wird durch die Erfahrung von Magill bestätigt.

ITP, BBC und RTE verhindern dadurch, daß einer wesentlichen potentiellen Nachfrage auf dem

Markt für umfassende Fernsehprogrammführer nachgekommen wird.

Die Nachfrage resultiert aus den Vorteilen, die umfassende Fernsehprogrammführer bieten, indem sie dem Verbraucher im voraus wöchentliche Übersichten hinsichtlich einer großen Mehrzahl von Programmen verschaffen auf eine angemessene, praktische Art und ohne daß er einen beachtlichen Geldbetrag zahlen muß.

Was die Preise angeht, zeigen die Situation in anderen Mitgliedstaaten und die Erfahrung von Magill, daß solche umfassenden Führer zu einem Preis erhältlich sind, der nicht viel höher ist als der jedes der einzelnen Fernsehprogrammführer der ITP, BBC und RTE. In dieser Hinsicht muß die bedeutende Anziehungskraft, die das wirtschaftliche Potential eines umfassenden Fernsehprogrammführers auf Werbetreibende ausübt, in Rechnung gestellt werden. Diese Anziehungskraft wird durch den Umstand verstärkt, daß nach den Schätzungen der BBC Fernsehprogrammführer, wie Radio Times, tatsächlich von viel mehr Personen gelesen werden, wie sie gegenwärtig gekauft werden.

Das Potential des Marktes, wie oben beschrieben, wird auch durch die Situation in mehreren anderen Mitgliedstaaten bestätigt, wo umfassende wöchentliche Fernsehprogrammführer von einem großen Teil der nationalen Bevölkerung erworben werden, trotz des Umstandes, daß auch umfassende tägliche Fernsehprogrammführer in Zeitungen in der gleichen Art wie in Irland und im Vereinigten Königreich existieren.

Die Veröffentlichung des Magill Fernsehprogrammführers zeigt ebenfalls deutlich, obwohl sie nur kurzfristig und in eingeschränkter Auflage erfolgte, daß von Seiten der Verbraucher in dem betreffenden Gebiet eine Nachfrage nach einem umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer besteht.

ITP, BBC und RTE machen (einzeln oder gemeinsam) geltend, daß ihre derzeitige Politik und Praxis bezüglich ihrer im voraus erstellten wöchentlichen Listen durch das Erfordernis begründet sind, eine umfassende, hochqualifizierte Wiedergabe ihrer Programme einschließlich Minderheiten- oder Regionalprogramme oder Programme von kultureller, historischer und/oder erzieherischer Bedeutung sicherzustellen. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Politik und Praxis nicht erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen, die sie stattdessen durch weniger einschränkende Mittel erreichen können, indem sie, falls erforderlich, Verlegern, denen sie Lizenzen zur Veröffentlichung ihrer Programmlisten erteilen, zu diesem Zweck Bedingungen auferlegen. Die Kommission stellt jedoch fest, daß keine der Parteien es für notwendig erachtet hat, die Veröffentlichung täglicher (oder zwei Tage betreffender) Listen durch dritte Personen Beschränkungen zu unterwerfen, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die derzeitige jeweilige Praxis und Verhaltensweise von ITP, BBC und RTE, die darin besteht, daß Verleger ihre wöchentlichen Listen im voraus erhalten, aber infolge der Bedingungen der ihnen erteilten Lizenzen auf die Veröffentlichung von täglichen oder höchstens zwei Tage betreffenden Listen beschränkt sind, oder überhaupt keine Lizenzen erhalten, unangemessen restriktiv ist.

Nach alledem ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die gegenwärtige Praxis und Politik der ITP, BBC und RTE hinsichtlich der Bekanntmachung ihrer jeweiligen wöchentlichen Programmlisten den Zweck verfolgen und die Wirkung haben, die Stellung ihrer eigenen Fernsehprogrammführer zu schützen, die nicht untereinander oder mit irgendwelchen anderen Führern konkurrieren.

In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Auffassung, daß die drei Fernsehgesellschaften, angesichts ihrer gegenwärtigen Stellung und Markterfahrung, die Fähigkeit besitzen, eine wichtige Rolle auf dem Markt für umfassende wöchentliche Fernsehprogrammführer zu spielen. Alternativ können sie weiter getrennte Fernsehprogrammführer in einem Markt, in dem umfassende Führer erhältlich sind, herausgeben, wenn sie der Auffassung sind, daß ihre eigenen Führer für Verbraucher am nützlichsten sind, wie sie ausgeführt haben. Wenn sie jedoch den Rahmen ihrer Lizenzpolitik derart beschränken, daß die Produktion und der Verkauf von umfassenden Fernsehprogrammführern verhindert werden, wird der Wettbewerb zum Nachteil der Verbraucher eingeschränkt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß, unter den obenbeschriebenen Umständen, marktbeherrschende Unternehmen, hier ITP, BBC und RTE, die diese Stellung dazu benutzen, die Einführung eines neuen Produktes auf den Markt, in diesem Fall einen umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer, zu verhindern, jeweils ihre marktbeherrschende Stellung in einer durch Artikel 86 verbotenen Art und Weise mißbrauchen.

Die von den Parteien vorgebrachten urheberrechtlichen Argumente ändern diese Schlußfolgerung nicht. Im Gegenteil, die Kommission ist der Auffassung, daß ITP, BBC und RTE im gegenwärtigen Fall das Urheberrecht als Mittel des Mißbrauchs einsetzen, in einer Art, die nicht vom spezifischen Schutzgegenstand des Rechts am geistigen Eigentum erfaßt wird.

Der Mißbrauch beruht zusätzlich auch darauf, daß ITP, BBC und RTE, die jeweils auf dem Markt für ihre eigenen Programme eine beherrschende Stellung innehaben, auch den abgeleiteten Markt für wöchentliche Fernsehprogramme lieber für sich behalten. Auf diesem Markt könnte sich anderenfalls ein Wettbewerb entfalten, insbesondere im Hinblick auf allgemeine wöchentliche Führer.

Beschränkung des zwischenstaatlichen Handels

- (24) Der vorgenannte Mißbrauch beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten dadurch, daß ein umfassender Fernsehprogrammführer mit der Bekanntmachung der wöchentlichen Programmlisten der ITP, der BBC Regionalsendungen und der RTE sicherlich ein in Irland und Nordirland vermarktbare Produkt sein würde, so daß zwischenstaatlicher Handel mit solchen Fernsehprogrammführern bestehen würde. Außerdem würde ein zwischenstaatlicher Handel mit den wöchentlichen Programmlisten selbst entstehen.

Artikel 90 Absatz 2

- (25) Auch wenn ITP, BBC und/oder RTE unter einer öffentlichen oder gesetzlichen Verpflichtung stünden, ihre eigenen Programmlisten in Form von Fernsehprogrammführern zu veröffentlichen, würde die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln in diesem Fall der Erfüllung dieser besonderen Aufgabe im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 keineswegs im Wege stehen. Artikel 90 Absatz 2 findet deshalb im gegenwärtigen Fall keine Anwendung.

B. Artikel 3 der Verordnung Nr. 17

- (26) Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission, wenn sie eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 des Vertrages feststellt, die beteiligten Unternehmen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.
- (27) Im gegenwärtigen Fall besteht der Mißbrauch in der Einschränkung des Marktes für wöchentliche Fernsehprogrammführer in Irland und Nordirland durch die Behinderung des Marktzutritts für umfassende Fernsehprogrammführer. Demzufolge muß die Abstellung der Zuwiderhandlung zumindest für die Möglichkeit sorgen, daß ein umfassender Fernsehprogrammführer veröffentlicht werden kann. Zu diesem Zweck erscheint die gegenseitige Bereitstellung der regionalen ITP und der BBC wöchentlichen Programmlisten sowie der Programmlisten der RTE oder deren Bereitstellung für dritte Personen zum Zwecke der Veröffentlichung eines umfassenden Fernsehprogrammführers unerlässlich. Die Auferlegung einer lediglich gegenseitigen Bereitstellung der Programmlisten zwischen ITP, BBC und RTE würde Dritte, die einen umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer herausgeben wollten, in einer mit Artikel 86 unvermeidbaren Weise diskriminieren. Demzufolge muß ITP, BBC und RTE in diesem Fall die Auflage gemacht werden, sich gegenseitig sowie dritten Personen ihre eigenen wöchentlichen Programmlisten zugänglich zu machen, soweit ein Antrag diesbezüglich gestellt wird. Diese Programmlisten müssen allen Parteien auf Antrag in einer nicht diskriminierenden Weise bereitgestellt werden. Soweit ITP, BBC und RTE ihre Programmlisten in Form von Lizenzen zugänglich machen, müssen

die Lizenzgebühren angemessen sein. Außerdem ist es ITP, BBC und RTE gestattet, Bedingungen aufzuerlegen, die sicherstellen, daß dritte Parteien eine umfassende und qualitativ hohe Berichterstattung ihrer sämtlichen Programme vornehmen, einschließlich der weniger attraktiven und/oder regionalen Sendungen sowie der kulturellen, historischen und erzieherischen Sendungen. Die Parteien werden deshalb gebeten, der Kommission zur Zustimmung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung Vorschläge zu machen über die Bedingungen, unter denen dritte Parteien die Genehmigung erhalten, die von dieser Entscheidung betroffenen wöchentlichen Programmlisten zu veröffentlichen —

BBC und RTE geforderten Lizenzgebühren angemessen sein. Außerdem können ITP, BBC und RTE in ihre Lizenzen, die sie dritten Parteien erteilen, Bestimmungen aufnehmen, die sie für erforderlich halten, um eine umfassende und hochwertige Wiedergabe aller ihrer Programme sicherzustellen, einschließlich Minderheiten- und Regionalprogramme und Programme von kultureller oder erzieherischer Bedeutung. Die Parteien werden deshalb aufgefordert, der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Vorschläge zur Zustimmung zu unterbreiten, über die Bedingungen, zu denen dritten Parteien die Veröffentlichung vorausschauender wöchentlicher Programmlisten, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, gestattet werden soll.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Praxis und Politik von ITP, BBC und RTE hinsichtlich ihrer eigenen wöchentlichen Programmlisten bezüglich der in Irland und Nordirland empfangenen Sendungen stellen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 86 dar, insoweit sie die Veröffentlichung und den Verkauf von umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführern in Irland und Nordirland behindern.

Artikel 2

ITP, BBC und RTE stellen die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung unverzüglich ab, indem sie sich gegenseitig und dritten Parteien auf Anfrage und auf einer nichtdiskriminierenden Basis ihre jeweiligen vorausschauenden wöchentlichen Programmlisten zur Verfügung stellen und die Veröffentlichung durch diese Parteien gestatten. Diese Forderung erstreckt sich nicht auf Zusatzinformationen zu den Listen, wie sie in der vorliegenden Entscheidung definiert werden. Wenn sie dies im Wege von Lizenzen tun, müssen die von ITP,

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gerichtet an :

Independent Television Publications Ltd,
247 Tottenham Court Road,
UK-London W1P 0AU ;

British Broadcasting Corporation,
BBC Broadcasting House,
UK-London W1A 1AA ;

BBC Enterprises Ltd,
Woodlands,
80 Woodlane,
UK-London W12 0TF ;

Radio Telefis Eireann,
IR-Dublin 4.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Februar 1989 bis 30. Juni 1989 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(89/206/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend „Akte“ genannt, insbesondere auf Artikel 303 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 303 erster und zweiter Unterabsatz der Akte sind die Höchstmengen von Rohzucker, die mit verminderter Abschöpfung aus bestimmten AKP-Ländern eingeführt werden können, sowie die betreffenden Anwendungszeiträume im Hinblick auf die Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 der Kommission⁽³⁾, festgelegt worden.

Falls während der vorstehend genannten Anwendungszeiträume aus der voraussichtlichen Gemeinschaftsbilanz für Rohzucker für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr oder einen bestimmten Teil eines Wirtschaftsjahres ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, kann Portugal gemäß Artikel 303 dritter Unterabsatz der Akte ermächtigt werden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Teil des Wirtschaftsjahres die geschätzten Fehlmengen unter den gleichen Bedingungen der verminderten Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen, wie sie für die aus den betreffenden AKP-Ländern einzuführenden Mengen vorgesehen sind. Aus dieser Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 konnte in einem ersten Abschnitt die voraussichtliche Fehlmenge gemäß der Entscheidung 88/462/EWG der Kommission⁽⁴⁾ auf 120 000 Tonnen festgelegt werden. Diese Menge ist für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis 31. Januar 1989 aus Drittländern einzuführen.

Da das tatsächliche Rohzuckerangebot der Gemeinschaft, insbesondere die Erzeugung des französischen überseeischen Departements Réunion, und die für die Raffination

zur Verfügung stehende Menge jetzt bekannt sind, ist die verbleibende Fehlmenge für den Zeitraum vom 1. Februar bis 30. Juni 1989 festzulegen.

Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Märkte des Sektors zu entsprechen — vornehmlich in bezug auf eine wirksame Kontrolle der Geschäfte —, sind zum einen auf diesen Zucker die üblichen Regeln für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten anzuwenden und ist zum anderen vorzusehen, daß Portugal die gemäß dieser Entscheidung eingeführten und raffinierten Rohzuckermengen mitteilt.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Februar 1989 bis 30. Juni 1989 aus Drittländern eine Rohzuckermenge einzuführen, die 15 000 Tonnen Weißzucker entspricht, und dabei die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 bestimmte verminderte Abschöpfung anzuwenden.

Artikel 2

(1) Die Lizenz für die Einfuhr des in Artikel 1 genannten Rohzuckers gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum 30. Juni 1989.

(2) Der Antrag auf Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz ist bei der zuständigen Stelle Portugals während des Wirtschaftsjahres 1988/89 einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung eines Raffinierers beizufügen, mit der dieser sich verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten in Portugal zu raffinieren.

Wird dieser Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so hat der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis von Rohzucker zu zahlen, die jeweils am ersten Tag der Annahme der betreffenden Einfuhrerklärung anwendbar waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 13. 8. 1988, S. 43.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe :

„Einfuhr von Rohzucker mit verminderter Abschöpfung gemäß der Entscheidung 89/206/EWG“.

(4) Der Betrag der Sicherheit für die in Absatz 1 genannte Lizenz wird je 100 kg Nettogewicht Zucker auf 0,25 ECU festgesetzt.

Artikel 3

Überschreiten die Mengen der Lizenzanträge die in Artikel 1 genannte Menge, so wird diese Menge durch Portugal angemessen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Artikel 4

Portugal teilt der Kommission monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat folgende Angaben mit :

- a) die in „tel quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, für welche Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 erteilt wurden ;
- b) die in „tel-quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, die tatsächlich im Rahmen der in Artikel 2 genannten Lizenzen eingeführt wurden ;
- c) die gesamten Rohzuckermengen in „tel quel“-Gewicht, ausgedrückt in Weißzucker, die raffiniert wurden.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. März 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 662/89 der Kommission vom 15. März 1989 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 72 vom 16. März 1989)

Seite 16, Anhang I, Tabelle „Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse“, Punkt A, dritter Gedankenstrich, Spalte „2. Term. 5“:

anstatt: „9,942“;

muß es heißen: „8,942“.
